Michael Stürner **Europäisches Vertragsrecht**

lus Communitatis

Herausgegeben von Prof. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley)

Michael Stürner

Europäisches Vertragsrecht

Institutionelle und methodische Grundlagen, materielles Recht, Kollisionsrecht Prof. Dr. **Michael Stürner**, M.Jur. (Oxford), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz sowie Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe.

ISBN 978-3-11-071823-2 e-ISBN (PDF) 978-3-11-071869-0 e-ISBN (EPUB) 978-3-11-071874-4

Library of Congress Control Number: 2020948130

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2021 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston Einbandabbildung: akg-images: "Bauhaustreppe", 1932, Oskar Schlemmer Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com



Vorwort

Das Privatrecht der Europäischen Union befindet sich in einer Sinnkrise. Nach vielen Jahren einer fortschreitenden Integration hat die in den Gründungsverträgen vorgezeichnete und auch später betonte Entwicklung hin zu einer immer dichteren Harmonisierung heute stark an Dynamik verloren. War es nach einer Vielzahl von sektoriellen Rechtsakten vor einigen Jahren noch mit großer Anstrengung gelungen, mit der Verbraucherrechte-Richtlinie ein horizontales Instrument zu verabschieden, so ließ sich dies politisch nur unter Herauslösung der für das Privatrecht so zentralen Materie des Kaufrechts erreichen. Der Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK), dessen Optionalität eine vermeintlich so elegante Alternative zu der rechtspolitischen Gratwanderung vollharmonisierender Legistik zu bieten schien, fand bekanntlich ein eher unrühmliches Ende. In den nachfolgenden Jahren rang man um die Form, in welche die Konkursmasse des GEK gegossen werden sollte. Im Rahmen der Digitalen Agenda der EU-Kommission wurde schließlich zum einen ein Sonderregime für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen in Kraft gesetzt. Ein zweiter Vorschlag hatte sich vor allem dem Online-Warenhandel gewidmet. Doch ließ sich die darin geplante kaufrechtliche Sonderbehandlung von Online- und anderen Fernabsatzgeschäften kaum allein mit dem in diesem Sektor vermuteten Wachstumspotenzial rechtfertigen. Die nun geltende Richtlinie verwirklicht einen vollharmonisierenden Ansatz für weite Bereiche des Verbraucherkaufrechts, wenngleich sie inhaltlich nur wenige Neuerungen bringt. So lässt sich das Privatrecht der EU weiterhin als der oft zitierte Flickenteppich – oder optimistischer: als pointilistisches Gemälde - charakterisieren.

Die Rechtswissenschaft hat diese Entwicklungen europaweit kritisch, aber auch konstruktiv begleitet. Sie löst sich mehr und mehr von einer rein dogmatischen Betrachtung des nationalen Rechts und öffnet sich der vergleichenden Perspektive. Eine solchermaßen europäische Jurisprudenz kann den Boden bereiten für eine bessere Rechtssetzung auf Unionsebene. Hierzu möchte auch das vorliegende Werk einen Beitrag leisten. Wenn es sich dabei im Wesentlichen dem deutschen Recht als Referenzebene für die Wechselwirkungen zwischen Unionsrecht und nationalem Recht widmet, so ist das naturgemäß der Fachnähe des Autors, daneben aber auch dem dahingehenden Informationsbedürfnis der deutschsprachigen Leserschaft geschuldet. An geeigneten Stellen werden aber immer wieder Bezüge zu anderen Rechtsordnungen hergestellt. Eine umfassendere Berücksichtigung der Besonderheiten weiterer Mitgliedstaaten hätte freilich den Rahmen dieses Buches gesprengt. Dessen vorrangiges Erkenntnisinteresse gilt dem Privatrecht der Europäischen Union, konkreter noch: dessen Regelungen mit Bezug zum Vertragsrecht. Mit diesem Werk wird der Versuch unternommen, den Rechtsstoff des acquis communautaire zu ordnen und systematisch aufzubereiten, gleichzeitig aber auch dessen offenkundige Widersprüche und Auslassungen jedenfalls ein Stück weit zu glätten und zu überbrücken. Das kann nur unter Bezugnahme auf gemeinsame Rechtstraditionen und -prinzipien der Mitgliedstaaten – den acquis commun – gelingen. In den Blick zu nehmen ist dazu weiter das Internationale Privatrecht einschließlich des Internationalen Zivilprozessrechts, das bereits in weitaus höherem Maße vereinheitlicht ist als das Sachrecht. Vielfach zeigen sich hier Bruchlinien, etwa hinsichtlich des Verbraucherbegriffs; doch bietet sich gerade in diesem Bereich ein reicher Fundus an Erfahrung mit autonomer Auslegung, der für andere Bereiche des Privatrechts fruchtbar gemacht werden kann.

Dieses Buch hat eine lange Entstehungsgeschichte. Es schöpft aus der Erfahrung von zahlreichen Vorlesungen, Übungen und Seminaren zum Europäischen Privatrecht, zur Rechtsvergleichung, zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, aber auch zum allgemeinen Bürgerlichen Recht, das ohne seine europäischen Bezüge heute nicht mehr sinnvoll unterrichtet werden kann. Forschung und Lehre gehen Hand in Hand und befruchten sich wechselseitig: Nicht selten fließen Anregungen aus Vorlesungen in Forschungsvorhaben ein; umgekehrt profitiert der akademische Unterricht von eigenen wissenschaftlichen Vorarbeiten. Mit den Jahren wuchs das Manuskript in Umfang und Reichweite, dies aber durchaus nicht linear. Der Blickwinkel wurde bewusst weit gewählt: Alle vertragsbezogenen Aspekte des Unionsrechts verdienen Berücksichtigung. Die Endphase der Manuskripterstellung fiel in das Corona-Jahr. Ein Forschungsaufenthalt an der University of Cambridge im Frühjahr und Sommer 2020 ermöglichte trotz der massiven Einschränkungen durch die Pandemie ein konzentriertes Arbeiten – dem Gastgeber in Cambridge, Prof. Dr. Jens M. Scherpe, MA (Cantab), M.Jur. (Oxon), sei herzlich für die freundliche Aufnahme gedankt. Das Werk befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand von August 2020. Nachfolgende Entwicklungen konnten punktuell noch berücksichtigt werden.

Viele Personen haben zum Gelingen dieses Werks beigetragen. Allen voran danke ich meinem verehrten akademischen Lehrer Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel für die stetige und nachhaltige Förderung. Er hat mich bereits zu Beginn meiner Kölner Assistentenzeit mit der Konzeption und Durchführung einer Vorlesung zum Europäischen Privatrecht betraut und damit den Grundstein gelegt für die andauernde Befassung mit diesem faszinierenden Rechtsgebiet. Hinsichtlich Struktur und Methodik des Werks haben mich viele Diskussionen mit Prof. Dr. Marc-Philippe Weller vorangebracht; die Sicht der notariellen Praxis brachte Dr. Christoph Moes, LL.M. (Harvard) ein. Wertvolle Anregungen lieferte der rege Austausch mit Priv.-Doz. Dr. Christoph Wendelstein und Dr. Adrian Hemler. Einen großen Anteil am Gelingen des Werkes hatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Konstanzer Lehrstuhl. Für wertvolle Unterstützung bei der Manuskripterstellung und beim Lektorat danke ich Maria Kaufhold, Christian Funk und Julius Azzola. Das Sachverzeichnis haben Julius Azzola, Christian Funk und Johannes Veigel selbstständig und akribisch erstellt. Bei der Materialbeschaffung, der Fahnenkorrektur und der Erstellung des Abkürzungsverzeichnisses haben Bernhard Bohner, Carolin Dedek, Philipp Hartmann, Sebastian Hub, Florian Reiners und Theresa Zink tatkräftig mitgeholfen; hierfür gebührt ihnen mein herzlicher Dank.

Dem Herausgeber der Ius-Communitatis-Reihe, Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley), sei gedankt für immerwährende Geduld und Zuspruch auch in Phasen, in denen es kaum Fortschritte zu vermelden gab. Für die hervorragende Betreuung bei der Drucklegung danke ich schließlich dem Verlag Walter de Gruyter und hier stellvertretend Friederike Buhl, LL.M.

Wissenschaft lebt vom fortwährenden Diskurs. Kritik und Anregungen sind daher stets willkommen (michael.stuerner@uni-konstanz.de).

Konstanz, im Dezember 2020

Michael Stürner

Inhaltsübersicht

Abkü	ort — VII rzungsverzeichnis — XXXVII meines Literatur- und Quellenverzeichnis — XLVII
Erst	er Teil: Institutionelle und methodische Grundlagen
1. Ka	pitel: Grundlagen und Grundbegriffe — 3
§ 1	Funktion und Ziele einer Privatrechtsharmonisierung — 3
§ 2	Begriff und Gegenstand des Europäischen Vertragsrechts — 9
§ 3	Die Entwicklung des Europäischen Vertragsrechts — 53
§ 4	Der Beitrag wissenschaftlicher Unternehmungen zum europäischen Privatrecht —— 83
§ 5	Europäisches Vertragsrecht in der juristischen Ausbildung — 106
§ 6	Rechtsquellen und Rechtsgrundlagen des europäischen Binnenmarktrechts —— 110
2. Ka	pitel: Einwirkungen des Unionsrechts auf das nationale Privatrecht — 123
§ 7	Unionsrecht als zweite Metaordnung für das nationale Vertragsrecht —— 123
§ 8	Insbesondere: Privatrechtsangleichung durch Richtlinien —— 156
Zwe	iter Teil: Materielles Vertragsrecht
§ 9	Überblick und Kategorien —— 211
	pitel: Allgemeine Prinzipien des Vertragsrechts —— 230
	Vertragsfreiheit und Vertragsbindung —— 230
§ 11	Materielle Vertragsgerechtigkeit —— 235
2. Ka	pitel: Vertragsschluss — 265
§ 12	Informationspflichten — 265
§ 13	Angebot und Annahme —— 284
§ 14	Widerrufsrechte und Widerrufsfolgen — 309
	pitel: Vertragsinhalt —— 356
	Inhalt und Auslegung von Verträgen — 356
§ 16	Inhalts- und Ausübungskontrolle von AGB — 362

4. Ka	pitel: Vertragsdurchführung — 406
§ 17	Pflichten aus dem Vertrag — 406
§ 18	Die Vertragsverletzung —— 410
5. Ka	pitel: Antidiskriminierungsrecht —— 436
§ 19	Gleichbehandlung und Zivilrecht — 436
§ 20	Zivilrechtliches Antidiskriminierungsrecht —— 443
6. Ka	pitel: Einzelne Vertragstypen —— 454
§ 21	Vertragstypenlehre und EU-Vertragsrecht — 454
§ 22	Der Kaufvertrag — 459
§ 23	Vertragsrecht im digitalen Zeitalter — 521
§ 24	Der Verbraucherkreditvertrag — 552
§ 25	Der Pauschalreisevertrag — 563
§ 26	Der Timesharing-Vertrag — 570
§ 27	Der Handelsvertretervertrag — 574
§ 28	Beförderungsverträge — 578
Dritt	ter Teil: Internationales Vertragsrecht
§ 29	Die Rolle des Internationalen Privatrechts — 591
-	Prinzipien des Internationalen Vertragsrechts — 608
	Europäisches Internationales Vertragsrecht: Grundlagen — 615
	Die Rom I-VO — 628
-	Durchsetzung von Richtlinienvorgaben durch IPR — 693
3	
Vier	ter Teil: Europäisches Vertragsrecht im Gesamtkontext
§ 34	Kohärenz und Systembildung im Europäischen Vertragsrecht — 701
	Gerichtliche Rechtsdurchsetzung von Unionsrecht — 738
	Staatshaftung — 783
_	Exkurs: Außergerichtliche Rechtsdurchsetzung — 798
-	
Stich	wortverzeichnis —— 811

Inhaltsverzeichnis

Abkü	rzun	— VII ngsverzeichnis — XXXVII nes Literatur- und Quellenverzeichnis — XLVII
Erst Inst		eil: ionelle und methodische Grundlagen
1. Ka Grun		l: en und Grundbegriffe —— 3
§ 1	I. II.	 ktion und Ziele einer Privatrechtsharmonisierung — 3 Verwirklichung des Binnenmarktes — 3 1. Vereinheitlichung der Schutzstandards: "Verbraucherrecht" — 4 2. Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen "Unternehmensaußenrecht" — 5 3. Vereinheitlichung der allgemeinen Marktbedingungen: "Marktteilnehmerrecht" — 7 Einheitlicher Rechtsraum — 7 Die Rolle des Vertragsrechts im Binnenmarkt — 8
§ 2		griff und Gegenstand des Europäischen Vertragsrechts — 9
	I.	Europäisches Vertragsrecht als Teil des Europäischen Privatrechts — 10
		 Unionsprivatrecht und europäisches Konventionsprivatrecht — 10
		 a) Gemeinschaftsprivatrecht bzw. Unionsprivatrecht — 10 b) Konventionalprivatrecht — 11
		2. Gemeineuropäisches Privatrecht oder ius commune —— 12
		3. Oberbegriff: Europäisches Privatrecht — 13
	II.	Europäisches Vertragsrecht — 14 1. Ausgangspunkt — 14
		 Ausgangspunkt — 14 Verschiedene Annäherungen an den Vertrag — 15 a) Rechtsphilosophische Betrachtung — 15 b) Ökonomische Betrachtung — 15 c) Funktional-sachorientierte Definition: Vertrag als freiwillig eingegangene Verpflichtung — 16
		3. Abgrenzung zum Deliktsrecht — 18
		4. Verbraucher und Unternehmer im Binnenmarkt — 19

Gegenwart — 55

		a)	Die Schutzwürdigkeit des Verbrauchers — 19
		b)	Der Verbraucherbegriff — 20
		c)	Schutzumfang — 23
		d)	Schutzmechanismen — 24
	5.	Üb	erindividuelle Ziele im Vertragsrecht —— 24
		a)	Distributive Elemente —— 25
		b)	Nachhaltigkeit — 26
	6.	Die	Rolle von Vereinheitlichungsprojekten — 28
III.	Sa	chbe	reiche des Europäischen Vertragsrechts —— 29
	1.	Ma	terielles europäisches Vertragsrecht —— 29
	2.	Inte	ernationales Vertragsrecht —— 30
IV.	Red	chtsa	angleichung und Rechtsvereinheitlichung der Europäischen
	Uni	ion -	 31
	1.	Haı	rmonisierungsziele —— 31
	2.	Haı	rmonisierungswege —— 31
		a)	S .
		b)	Sachrechtsvereinheitlichung — 33
		c)	,
			Defizite —— 33
	3.		rmonisierungsgrad — 34
		a)	Rechtsangleichung: Richtlinienrecht — 35
		b)	Rechtsvereinheitlichung: Verordnungsrecht, Primärrecht und
			Konventionsrecht — 35
	4.		thoden und Techniken der Harmonisierung — 36
			Positive und negative Harmonisierung — 36
			Legislative und judikative Harmonisierung — 37
		c)	Mindest- und Vollharmonisierung — 37
		d)	5
	_	e)	· ·
	5.		grenzung: Rechtsharmonisierung außerhalb des
			ionsrechts — 45
			Echte Harmonisierung — 45
		b)	Harmonisierung durch "Soft Law" — 48
Dia	Ent	wick	clung des Europäischen Vertragsrechts — 53
l.			commune als Vorläufer des Europäischen
1.			echts — 54
	1.		Entwicklung eines "Gemeinen" Rechts —— 54
	2.		tionalisierung der Privatrechtsordnungen durch
	۷.		difikationen —— 55
	3.		historische Betrachtung als Mittel zum Verständnis der

II.	. Das Fernziel einer europäischen Kodifikation —— 56				
	1.	Kod	difikation und Binnenmarkt —— 57		
	2.	Die	Entschließung des Europäischen Parlaments — 58		
	3.	Dei	Aktionsplan der Kommission und spätere Mitteilungen — 58		
III.	Das	Scl	neitern der großen Idee: der Draft Common Frame of Reference		
	(DC	FR)	 60		
	1.	Inh	alt — 60		
	2.	Mö	gliche Einsatzbereiche —— 61		
	3.	Dei	DCFR als Normenspeicher —— 64		
IV.	Die	Fluc	cht nach vorne: der Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches		
	Kaι	ıfrec	ht (GEK) — 66		
	1.	Reg	gelungsgegenstand und Kompetenzgrundlage —— 67		
		a)	Förderung des Binnenmarktes — 68		
		b)	Die Genese des Vorschlags — 68		
		c)	Kompetenzgrundlage — 69		
		d)	Reaktionen aus Wissenschaft und Praxis sowie weitere		
			Entwicklungen —— 71		
	2.	Reg	gelungstechnik und Charakteristika des GEK —— 74		
		a)	Aufbau — 74		
			Optionalität — 75		
		•	Der verbraucherschützende Charakter des GEK — 75		
٧.			Entwicklungen: Vertragsrecht im digitalen		
	Bin		markt — 76		
	1.		cussierung auf den digitalen Binnenmarkt — 76		
	2.		Schritt zurück zur Vollharmonisierung — 77		
	3.		politische Entscheidungsprozess — 77		
VI.	Die		leutung des Brexit — 79		
	1.		Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU — 79		
	2.		Übernahme von Unionsrecht im Vereinigten Königreich		
			etained EU Law") —— 79		
	3.		ederaufleben von Konventionalrecht? —— 80		
	4.	Bre	exit und die Rechtskultur des Unionsrechts —— 81		
Der	Bei	trag	wissenschaftlicher Unternehmungen zum europäischen		
Priv	atre	echt	 83		
l.	Die	Con	nmission on European Contract Law (Lando-Kommission) —— 84		
	1.	Urh	neber und Entstehungsgeschichte —— 84		
	2.	Red	htssetzungstechnik — 85		
		a)	Principles oder Rules? —— 85		
		b)	Kollisionsrechtliche Wählbarkeit? —— 85		
		c)	Unbestimmte Rechtsbegriffe: Reasonable —— 85		
	3.	Bed	deutung und Rezeption —— 88		

II.	Die	Accademia dei giusprivatisti europei (Gandolfi-Gruppe) — 89
	1.	Die Accademia dei giusprivatisti europei — 89
	2.	Rechtssetzungstechnik —— 90
	3.	Bedeutung und Rezeption —— 91
III.	Die	Study Group on a European Civil Code —— 92
	1.	Die Study Group —— 93
	2.	Rechtssetzungstechnik —— 94
	3.	Bedeutung und Rezeption —— 95
IV.	Die	European Research Group on the Existing EC Private Law
	(Ac	quis Gruppe) —— 95
	1.	Die Acquis Gruppe —— 96
	2.	Rechtssetzungstechnik —— 97
	3.	Bedeutung und Rezeption — 97
٧.	Co	mmon Core of European Private Law (Trento Gruppe) —— 98
	1.	Die Trento Gruppe —— 98
	2.	Arbeitsweise —— 99
	3.	Bedeutung und Rezeption —— 100
VI.	Da	s European Law Institute (ELI) —— 100
VII.	Da	s Projet de Code européen des affaires —— 101
VIII	. Die	Commentaries on European Contract Laws —— 104
Eur	•	isches Vertragsrecht in der juristischen Ausbildung —— 106
I.	Vo	rgaben der Prüfungsordnungen —— 106
II.	Kla	usuraufbau —— 107
	1.	Stufe 1: Prüfung des Anspruchs nach deutschem
		Recht —— 107
	2.	Stufe 2: Vorgaben des Unionsrechts für den entsprechenden
		Teil des Privatrechts — 107
	3.	Stufe 3: Umsetzung der Vorgaben im nationalen Recht — 108
III.	Wis	ssenschaftliche Beschäftigung im Studium —— 109
_		
		quellen und Rechtsgrundlagen des europäischen
		marktrechts — 110
I.		chtsquellen — 111
	1.	
	2.	Sekundärrecht — 111
		a) Verordnung — 111
		b) Richtlinie — 112
		c) Beschluss — 113
		d) Empfehlung und Stellungnahme —— 113
	3.	Konventionsrecht —— 113
	4.	Allgemeine Rechtsgrundsätze —— 113

	II.	Rec	htsgrundlagen —— 114			
		1.	Kompetenzen —— 114			
			a) Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung — 114			
			b) Die allgemeine Kompetenz aus Art. 114 AEUV —— 115			
			c) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz —— 117			
			d) Kompetenz für Verbraucherrecht —— 117			
			e) Die Kompetenz zur Einführung eines EU-Vertragsrechts — 117			
		2.	Subsidiaritätsprinzip und Verhältnismäßigkeitsprinzip			
			als Kompetenzschranken —— 119			
			a) Subsidiarität, Art. 5 Abs. 3 EUV — 119			
			b) Verhältnismäßigkeit, Art. 5 Abs. 4 EUV —— 120			
		3.	Keine Rückfallsperre beim Verbraucherschutz — 120			
	III.	Erfa	asste Gebiete —— 121			
		1.	Kernzivilrecht mit Bezug zum Vertragsrecht —— 121			
		2.	Weiteres Zivilrecht mit Bezug zum Vertragsrecht — 122			
2. Ka						
Einw	irkui	nger	n des Unionsrechts auf das nationale Privatrecht —— 123			
§ 7	llni	onci	echt als zweite Metaordnung für das nationale Vertrags-			
3 /			— 123			
	l.		gwirkung — 123			
	II.		/orrang des Unionsrechts —— 124			
	•••	1.	Grundsatz — 124			
			a) Die Perspektive des Unionsrechts — 124			
			b) Die mitgliedstaatliche Perspektive — 124			
		2.	Unionsrechtskonforme Anwendung des nationalen Rechts — 126			
	III.	Prin	näres Unionsrecht und nationales Recht — 127			
		1.	Allgemeines Diskriminierungsverbot — 127			
		2.	Grundfreiheiten als Beschränkungsverbote —— 128			
			a) Grundsatz — 128			
			b) Ansätze des EuGH — 128			
			c) Kontrollintensität im Bereich des Privatrechts:			
			der Fall CMC Motorradcenter — 129			
			d) Weitere Beispiele —— 132			
			e) Privatrecht als bloße Verkaufsmodalität? —— 133			
		3.	Drittwirkung der Grundfreiheiten? —— 135			
		4.	Grundrechtecharta und nationales Recht —— 135			
			a) Der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta — 136			
			b) Die Wirkungsweise der Grundrechtecharta im Privat-			

IV.		ordnungsrecht und nationales Recht —— 154
	1.	Unmittelbar bindendes Recht — 154
	2.	Auswirkungen auf nationales Recht —— 155
٧.		htlinien und nationales Recht —— 155
VI.	Sta	atshaftung —— 155
Ins	bes	ondere: Privatrechtsangleichung durch Richtlinien —— 156
I.	Die	Umsetzung von Richtlinien —— 157
	1.	Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung — 157
	2.	Kodifikation oder Sondergesetz? —— 158
II.	Ge	staltungsfreiheit des nationalen Gesetzgebers — 159
	1.	Räumlicher Geltungsanspruch —— 159
		a) Binnensachverhalte —— 159
		b) Binnenmarktsachverhalte — 160
		c) Drittstaatensachverhalte —— 160
	2.	Umsetzung von Richtlinien durch Generalklauseln — 160
	3.	Überschießende Umsetzung —— 162
III.	We	itere Wirkungen von Richtlinien —— 162
	1.	Unmittelbare Drittwirkung —— 162
	2.	Mittelbare Drittwirkung —— 163
	3.	Vorwirkung von Richtlinien — 163
IV.	Die	Auslegung von Richtlinien —— 163
	1.	Auslegungsmonopol des EuGH —— 163
	2.	Methoden zur Auslegung von Unionsrecht —— 164
		a) Wortlautauslegung —— 164
		b) Systematisch-teleologische Auslegung —— 165
		c) Rechtsaktübergreifende Auslegung — 167
		d) Rechtsvergleichende Auslegung — 168
		e) Rechtsfortbildung — 169
		f) Ökonomische Analyse als Auslegungstopos? —— 169
٧.	Die	Rolle der nationalen Gerichte bei der Auslegung von Richtlinien — 171
	1.	Grundlagen —— 171
	2.	Richtlinienkonforme Auslegung von nationalem Recht —— 172
		a) Dogmatische Begründung — 172
		b) Inhalt — 173
	3.	Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung von nationalem Recht — 176
		a) Grundlagen —— 176
		b) Die Sicht des Unionsrechts — 177
		c) Die Sicht des deutschen Rechts —— 180
	4.	Methodische Schranken der Rechtsfortbildung — 181
		a) Beispiel 1: Aus- und Einbaukosten —— 181
		b) Beispiel 2: Der Einwand der Unverhältnismäßigkeit — 185

			c) Beispiel 3: Die erfolgreiche, aber mit Unannehmlichkeiten	
			verbundene Nacherfüllung —— 188	
	VI.	kwirkung von Richtlinien und nationalem Richtlinienrecht		
	auf nichtrichtliniengetragenes nationales Recht — 191			
		1.	Überschießende Umsetzung von Richtlinien — 191	
			a) Zulässigkeit — 191	
			b) Erweiternde Umsetzung — 193	
			c) Inhaltliche Übererfüllung — 194	
		2.	Auslegung des überschießend umsetzenden Teils des	
			nationalen Rechts —— 195	
			a) Die Beachtung europäischer Rechtsentwicklungen durch	
			nationale Gerichte —— 195	
			b) Auslegung bei überschießender Umsetzung — 196	
			c) Überschießende Berücksichtigung von Richtlinien-	
			vorgaben —— 200	
			d) Vorlage zum EuGH? —— 200	
	VII.	Um	setzungsmängel und ihre Folgen —— 201	
		1.	Ausgangspunkt —— 201	
		2.	Ausnahmsweise: vertikale Direktwirkung — 201	
		3.	Keine horizontale Direktwirkung — 203	
		4.	Richtlinienumsetzung durch Kollisionsrecht? — 206	
	VIII	. Sch	adensersatz für nicht umgesetzte Richt-	
		lini	en? —— 208	
Zwe	eiter	· Te	il:	
Mat	erie	elle	s Vertragsrecht	
			•	
§ 9	Übe	erbli	ck und Kategorien —— 211	
	I.	Übe	erblick über bestehendes und geplantes Richtlinien-	
		unc	l Verordnungsrecht —— 211	
		1.	In Kraft befindliche Regelungen —— 211	
		2.	Vorschläge — 217	
	II.	Kat	egorisierung des Sekundärrechts —— 217	
		1.	Allgemeine und übergreifende Regelungen —— 217	
		2.	Verträge mit Endabnehmern (Verbraucherschutz) —— 218	
		3.	Handelsrechtliche Verträge — 218	
		4.	Zahlungsdienste —— 218	
		5.	Privatrechtliche Nebengebiete —— 219	
	III.	Die	Bedeutung der Verbraucherrechte-Richtlinie —— 219	
		1.	Anwendungsbereich und Umsetzung — 219	
		2	Rereichsausnahmen — 223	

		a) Notariell beurkundete Verträge — 223	
		b) Verträge über Rechte an Grundstücken und Wohnraum-	
		miete —— 224	
		c) Anderweitige Schutzmechanismen —— 226	
		d) Praktische Undurchführbarkeit der Schutzmechanismen — 228	
		e) Bagatellklausel — 229	
1. Ka	pite		
Allge	mei	e Prinzipien des Vertragsrechts — 230	
§ 10		ragsfreiheit und Vertragsbindung — 230	
	l.	Die Bedeutung der Vertragsfreiheit — 230	
	II.	Pacta sunt servanda —— 231	
S 11	Ma	erielle Vertragsgerechtigkeit — 235	
3	I.	Materialisierung des Vertragsrechts — 235	
	١.	1. Äquivalenzvermutung und "Richtigkeitschance" — 235	
		2. Kategorisierung der materialen Vertragsgerechtigkeit — 238	
	II.	Gleichbehandlung — 239	
		1. Iustitia distributiva: Gleichheit bei der Verteilung —— 239	
		2. Iustitia commutativa: Gleichheit unter Gleichen — 241	
	Ш.	Schutz des Schwächeren — 243	
		1. Wie viel Ungleichheit ist erlaubt? —— 243	
		 Verbraucherschutz als Paradigma des Schwächerenschutzes? — 24 	4
		a) Informations- und Offenlegungspflichten — 244	
		b) Widerrufsrechte — 246	
		c) Entgeltregelungen — 246	
		3. Kein allgemeines Rechtsprinzip des Schwächerenschutzes — 248	
		4. Schutz berechtigter Erwartungen — 248	
	IV.	Treu und Glauben —— 249	
		1. Der acquis communautaire —— 249	
		2. Anerkennung im acquis commun —— 252	
		3. Mögliche Entwicklungen —— 253	
	٧.	Verbot des Rechtsmissbrauchs —— 254	
	VI.	Verhältnismäßigkeit — 256	
		1. Verhältnismäßigkeit als Rechtsprinzip —— 256	
		2. Verhältnismäßigkeit als Abwägungsaufgabe —— 257	
		3. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im öffentlichen Recht und	
		im Privatrecht —— 259	
		4. Besonderheiten der Verhältnismäßigkeit im Schuldvertrags-	
		recht —— 260	
		5. Verhältnismäßigkeit als "Streben nach der Mitte" — 263	

2. Kapitel: Vertragsschluss — 265 § 12 Informationspflichten — 265 Das Informationsmodell im Verbraucherrecht — 266 II. Informationspflichten für besondere Vertriebsformen — 267 1. Inhalt — 268 a) Unterrichtung des Verbrauchers — 268 b) Informationspflichten als Vertragsbestandteil — 269 c) Informationspflichten als Voraussetzung für Vertragsschluss? — 270 2. Insbesondere: Informationspflichten über Kosten — 270 a) Umfang der Informationspflicht — 271 b) Verhältnis zu anderen Vorschriften — 271 III. Abschriften und Bestätigungen — 272 Außergeschäftsraumverträge — 272 a) Inhaltliche Anforderungen an Bestätigung und Abschrift — 272 b) Verhältnis von Abschrift und Bestätigung — 273 c) Form — 274 d) Frist - 274 2. Fernabsatzverträge — 274 3. Digitale Inhalte — 275 4. Abweichungen zwischen Vertrag und Vertragsbestätigung, Zugang — 275 IV. Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr — 275 Regelungsgehalt — 275 2. Allgemeine Pflichten — 276 a) Bereitstellung von Korrekturmöglichkeiten — 276 b) Informationspflichten — 277 c) Ausnahmen — 277 d) Verhältnis zu den allgemeinen Regeln — 277 Besondere Pflichten gegenüber Verbrauchern — 278 a) Mitteilung von Lieferbeschränkungen und akzeptierten Zahlungsmitteln — 278 b) Besondere Pflichten bei entgeltlichen Verträgen ("Buttonlösung") — 278 c) Ausnahmen — 279 V. Rechtsfolgen bei Verletzungen — 279 Spezielle Sanktionen — 279 a) Fristbeginn - 279 b) Nichtbestehen von Ansprüchen — 280 c) Unwirksamkeit des Vertrags — 280

		2.	Allgemeine Sanktionen —— 281
		i	a) Vertragliche Ansprüche —— 281
		1	b) Culpa in contrahendo —— 281
		(c) Irrtumsanfechtung — 282
		(d) Kollektiver Rechtsschutz — 283
§ 13	Ang	gebot	und Annahme —— 284
	I.	Kons	sensprinzip —— 284
		1.	Grundlagen: Das Willensparadigma —— 284
		2. I	Der Vertragsschluss im acquis communautaire —— 285
		i	a) Einigung — 285
		ı	b) Widerruflichkeit des Angebots — 286
	II.	Besc	ondere Wirksamkeitsvoraussetzungen —— 288
		1. I	Einhaltung der Gesetzes- und Sittenordnung — 288
		2. I	Rückbestätigung als Geltungsvoraussetzung — 290
	III.	Besc	ondere Vertriebsformen —— 291
		1. /	Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbrauchei
		,	verträge — 291
		;	a) "Haustürgeschäfte" als Regelungsproblem —— 291
		ı	b) Genese und Funktion —— 291
		(c) Die Reichweite des Schutzes — 294
		2. I	Fernabsatzverträge —— 300
		;	a) Das Regelungsanliegen des Fernabsatzrechts — 300
		1	b) Anwendungsbereich und Voraussetzungen — 302
		(c) Beteiligte — 302
		(d) Eigenart des Vertragsschlusses — 302
	IV.	Form	vorschriften — 306
	٧.	Wille	ensmängel —— 308
	VI.	Die E	Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen — 308
§ 14	Wic	derruf	srechte und Widerrufsfolgen — 309
	l.	Der ۱	Niderruf bei Verbraucherverträgen —— 310
		1.	Erscheinungsformen —— 310
		2. I	Ratio und Rechtsnatur —— 310
		i	a) Legitimation —— 310
		1	b) Dogmatik —— 311
		(c) Vertragsfreiheit — 312
		(d) Abgrenzung zu anderen Widerrufsrechten — 313
		3. I	Bestehen eines Widerrufsrechts —— 313
		i	a) Grundsatz — 313
		1	b) Ausschluss des Widerrufsrechts — 314
			c) Konkurrenzen — 319

II.	Die	Ausü	ibung des Widerrufsrechts — 319
	1.		echtigter —— 320
	2.		errufserklärung — 320
	3.		n —— 321
	4.		
			Allgemeine Grundsätze — 322
			Besonderheiten für Fernabsatz- und Außergeschäfts-
			raumverträge — 322
			Erlöschen des Widerrufsrechts — 325
III.	Riid	•	vicklung nach erfolgtem Widerruf — 329
	1.		ndlagen — 329
	2.		gesetzliche Systematik — 329
			Rückgewährschuldverhältnis — 329
			Differenziertes Widerrufsfolgenregime — 330
	3.		Rückabwicklung — 331
	٦.		Rückzahlungspflicht des Unternehmers — 331
			Rückgabepflicht des Verbrauchers — 332
			Wertersatzpflicht des Verbrauchers — 334
	4.		derprobleme — 340
	4.		Verwendungsersatzansprüche des Verbrauchers? — 340
			Rückabwicklung von Gesellschaftsbeteiligungen — 340
IV	\Mia		bei verbundenen und zusammenhängenden
IV.			cherverträgen — 341
	1.		ndlagen —— 341
	1. 2.		Widerrufsdurchgriff bei verbundenen Verträgen — 343
	۷٠		Verbundene Verträge — 343
			Rechtsfolgen — 346
	_		Bereichsausnahmen — 349
	3.		Widerrufsdurchgriff bei zusammenhängenden
			rägen — 349
			Begriff und Voraussetzungen — 350
			Rechtsfolgen, insbesondere Kosten für den
			Verbraucher — 350
	4.		Einwendungsdurchgriff bei verbundenen
			rägen — 352
			Voraussetzungen — 352
			Ausnahmen —— 354
			Rechtsfolge — 355
		d) .	Abschließende Regelung —— 355

3. Kapit Vertrag	el: sinhalt —— 356
& 15 In	halt und Auslegung von Verträgen — 356
.l.	
	1. Allgemeines — 356
	2. Inhaltskontrolle — 357
	3. Abgrenzung zur ergänzenden Vertragsauslegung — 358
II.	
	1. Regelungsabstinenz des Unionsrechts — 359
	2. Die Regelungen zur Vertragsauslegung im GEK — 361
§ 16 In	halts- und Ausübungskontrolle von AGB — 362
I.	Grundlagen und rechtlicher Rahmen — 363
	1. Die Verwendung von AGB — 363
	2. Die Klausel-Richtlinie — 364
	a) Zielrichtung — 364
	b) Keine allgemeine Äquivalenzkontrolle —— 365
	c) Ausgeschlossene Bereiche —— 366
II.	Voraussetzung der Einbeziehung von AGB — 367
	1. Definition von AGB und Möglichkeit der Kenntnisnahme — 367
	2. Einbeziehung und Kontrolle von Dritt-AGB — 368
Ш	Die Legitimation der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäfts-
	bedingungen —— 370
	 Ausgangspunkt: Störung der Richtigkeitsgewähr — 370
	Rechtfertigung der AGB-Kontrolle — 371
	a) "Ungleichgewicht" zwischen Verwender und Vertrags-
	partner? —— 371
	b) Einseitig in Anspruch genommene Vertragsfreiheit — 372
	c) Einseitige Verdrängung dispositiven Gesetzesrechts — 37
	d) Partielles Marktversagen —— 374
	e) Verhältnismäßigkeitspostulat und AGB-Kontrolle — 375
IV	Inhaltskontrolle nach der Klausel-Richtlinie —— 377
	1. Regelungstechnik — 377
	2. Kriterien der Missbrauchskontrolle —— 377
	a) Vorgaben der Richtlinie —— 377
	b) Autonome Ausfüllung der Vorgaben der Richtlinie? — 378
	c) Die Bedeutung der "Grauen Liste" — 379
	d) Verhältnismäßigkeit als ein Leitbild der Missbrauchs-
	kontrolle —— 383
	3. Transparenzkontrolle —— 384
	4. Amtsprüfung der Missbräuchlichkeit? — 386

		5.	Rechtsfolgen bei Missbräuchlichkeit — 387
			a) Unverbindlichkeit — 387
			b) Verbot der geltungserhaltenden Reduktion missbräuchlicher
			Klauseln —— 388
			c) Insbesondere: Rechtsfolgen bei Transparenzkontrolle — 393
		6.	Konkurrenz zu anderen EU-Rechtsakten — 395
			a) Gerichtsstandsvereinbarungen, Art. 25 Brüssel Ia-VO —— 395
			b) Rechtwahlvereinbarungen, Art. 3 Abs. 5 Rom I-VO — 396
			c) Einwilligungen auf der Grundlage der DSGVO — 396
			d) Inhaltskontrolle in anderen Richtlinien — 397
			e) Insbesondere: AGB-Kontrolle in der Plattform-Verordnung — 398
	٧.	Kla	uselkontrolle in PECL und DCFR sowie im GEK —— 399
		1.	Wesentliches Ungleichgewicht vertraglicher Rechte und
			Pflichten —— 400
		2.	Rechtsfolge — 402
	VI.	Gep	plante Reformschritte und ihr Scheitern — 403
		1.	Keine Vollharmonisierung der Klauselkontrolle — 403
		2.	Die Bedeutung des Vorschlags für ein Gemeinsames Europäisches
			Kaufrecht für die Klauselkontrolle — 404
		3.	Klauselkontrolle am Maßstab des DCFR? —— 405
4. Ka	-		
Verti	rags	durc	hführung — 406
	-61		
§ 17			en aus dem Vertrag — 406
	l.		s vertragliche Pflichtenprogramm — 406
	II.		uptleistungspflichten — 407
	III.		penleistungspflichten — 407
		1.	Allgemeines — 407
			Insbesondere: Informationspflichten — 408
		3.	Insbesondere: Kooperationspflichten —— 408
£ 10	Dia	Vor	tragsverletzung — 410
3 10	l.		mativer Ausgangspunkt: die unterschiedlichen Ansätze von
	1.		il Law und Common Law —— 410
		1.	Merkmale des kontinentalen Systems am Beispiel
		1.	des BGB — 411
			a) Der Primäranspruch als klagbares Recht — 411
			b) Die Grenzen der Primärleistungspflicht — 411
		2.	Das Remedy-Konzept des Common Law — 417
		۷٠	a) Die Unklagbarkeit des Primäranspruchs — 417
			b) Die Voraussetzungen für eine specific performance — 418
			b) Die voraussetzungen für eine specific performance — 418

II.	Die Verbindung von Naturalerfüllungspflicht und Remedy-Konzept
	in PECL und DCFR —— 422
	1. Der Regelcharakter des Anspruchs auf Naturalerfüllung — 422
	2. Die Ausgestaltung des Naturalerfüllungsanspruchs
	als bloße remedy —— 422
	3. Grenzen der Leistungspflicht — 423
	a) Verweigerung der Naturalerfüllung wegen übermäßiger
	Belastung — 423
	b) Veränderung vertragswesentlicher Umstände — 425
	4. Ein sinnvoller Kompromiss? —— 426
III.	Ökonomische Betrachtung: die Theorie des effizienten Vertrags-
	bruchs —— 427
IV.	Vertragsverletzungen im Unionsprivatrecht —— 428
	1. Nichterfüllung — 429
	2. Verzug — 430
	a) Die Zahlungsverzugs-Richtlinie —— 430
	b) Sonderproblem: Beitreibungspauschale bei periodisch
	wiederkehrenden Leistungspflichten —— 430
	c) Anrechnung —— 432
	3. Schlechterfüllung — 432
	a) Minderung —— 432
	b) Vertragslösung und Vertragsanpassung — 433
	c) Schadensersatz — 433
5. Kapite	ા
-	riminierungsrecht —— 436
	ichbehandlung und Zivilrecht — 436
l.	Antidiskriminierung als Aufgabe des Zivilrechts? — 436
II.	Vorgaben des Unionsrechts — 437
	 Antidiskriminierung als Querschnittsmaterie — 437 Kompetenz (438)
	 Kompetenz — 438 Bestehende Richtlinien — 438
	 Reform — 440 Diskriminierung durch Antidiskriminierungsricht-
	linien? —— 440
	umen: — 440
§ 20 Ziv	ilrechtliches Antidiskriminierungsrecht —— 443
l.	Umsetzung der Vorgaben im deutschen Recht —— 443
	1 Inhaltliche Poichweite — 4/13

2. Regelungsdesign: AGG statt ADG — 443

3. Die Struktur des AGG — 444

	II.	Ausgewählte Einzelgesichtspunkte — 446 1. Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen — 446 2. Richtlinienwidriges Recht außerhalb des AGG — 448 3. Kontrahierungszwang? — 448 4. Die Höhe der Entschädigung — 451
6. Ka Einze	-	: /ertragstypen —— 454
§ 21	I. II.	ragstypenlehre und EU-Vertragsrecht — 454 Die Bedeutung der Vertragstypenlehre — 454 Europäische Vertragstypen — 455 Digitalisierung als Querschnittsaufgabe — 456 1. Verträge über digitale Inhalte — 456 2. Plattform-Verträge — 458
§ 22	Der	Kaufvertrag —— 459
	I.	Die Bedeutung des Kaufrechts für die Privatrechtsordnung — 460
	II.	Die Entwicklung des Kaufrechts in der EU — 461
		1. Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie — 461
		2. Das Kaufrecht des DCFR — 463
		 Die Entstehung der Verbraucherrechte-Richtlinie und das Kauf- recht — 463
		4. Der Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht —— 465
		5. Die Genese der Richtlinie über vertragsrechtliche Aspekte
		des Warenkaufs — 465
		a) Der Kommissionsvorschlag — 465
		b) Die Änderungen in Parlament und Rat — 467
	III.	Anwendungsbereich und Struktur der Warenkauf-Richtlinie — 468
		1. Sachlicher Anwendungsbereich — 469
		2. Persönlicher Anwendungsbereich —— 470
		3. Struktur — 470
	IV.	Die Vertragsmäßigkeit der Ware — 470
		1. Der Ansatz der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie — 471
		2. Die Kriterien der Warenkauf-Richtlinie — 472
		a) Die Vertragsmäßigkeit der Ware — 472
		 b) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Vertrags- mäßigkeit — 477
		c) Beweislastumkehr — 479
	٧.	Konsequenzen der Vertragswidrigkeit —— 482
	٧.	1. Exemplarische Umsetzungsdefizite der Verbrauchsgüterkauf-
		Richtlinie — 482

			a)	Das System der Rechtsbehelfe nach der VGKRL — 483
			b)	Rücktritt nur nach Fristsetzung? — 483
			c)	Der Erfüllungsort der Nacherfüllung — 488
			d)	Verjährungsverkürzungen — 490
			e)	Regelungsautonomie in Bezug auf den Schadensersatz-
				anspruch —— 492
		2.	Die	Rechtsbehelfe des Käufers nach der Warenkauf-
			Ric	htlinie —— 492
			a)	Überblick — 492
			b)	Hierarchie der Abhilfen — 493
			c)	Nachbesserung und Ersatzlieferung — 494
			d)	Preisminderung — 499
			e)	Vertragsbeendigung — 499
			f)	Zeitliche Begrenzung der Verbraucherrechte — 502
		3.	Ge	werbliche Garantien —— 503
		4.	Uni	ternehmerregress — 503
	VI.	Der	r Vor	rschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht —— 504
		1.	Dei	r Anwendungsbereich des GEK —— 504
			a)	Sachlich —— 505
			b)	Räumlich — 506
			c)	Persönlich —— 507
			d)	Lückenfüllung — 509
		2.	Die	e Vereinbarung über die Geltung des GEK ("Einwahl") —— 511
			a)	Das Verhältnis zum Kollisionsrecht —— 511
			b)	Opt-in-Mechanismus: die Einwahl —— 512
		3.	Das	s materielle Kaufrecht im GEK —— 514
			a)	Das Remedy-Konzept —— 514
			b)	Verpflichtungen der Parteien — 515
			c)	Rechtsfolgen von Verletzungen der Verpflichtungen — 517
			d)	Gefahrübergang — 518
			e)	Schadensersatz und Zinsen — 518
			f)	Rückabwicklung — 519
			g)	Die Regelungen über verbundene Dienstleistungen — 519
			h)	Verjährung —— 520
8 2	3 Ve	rtrag	srec	:ht im digitalen Zeitalter — 521
J -	J.	_		e Inhalte als Gegenstand vertraglicher Rechte und
		_		en — 522
		1.		ritale Inhalte im Recht —— 522
		2.	_	ten als Gegenleistung — 523
		-	a)	Persönliche Daten — 523

b) Daten als Entgelt — 524

	II.	Die	Digitale-Inhalte-Richtlinie —— 526
		1.	Entstehung und Hintergründe — 526
		2.	Der Anwendungsbereich der Digitale-Inhalte-Richtlinie — 528
			a) Sachlich — 528
			b) Persönlich —— 531
			c) Räumlich — 532
			d) Das Verhältnis der Richtlinie zu anderen Rechtsakten — 532
		3.	Pflichten des Unternehmers — 533
			a) Bereitstellung der digitalen Inhalte — 533
			b) Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte — 533
		4.	Die Gegenleistung des Verbrauchers — 535
		5.	Rechtsfolgen von Vertragswidrigkeiten — 537
			a) Haftung des Unternehmers — 537
			b) Beweislast — 538
			c) Abhilfen des Verbrauchers — 538
		6.	Änderung der digitalen Inhalte — 543
		7.	Recht auf Beendigung langfristiger Verträge — 543
		8.	Rückgriff — 543
	III.	Die	Regulierung der Plattform-Ökonomie —— 543
		1.	Der unternehmerische Bereich — 544
		2.	Transparenz für Verbraucher — 545
		3.	Legislativprojekte —— 546
	IV.	Alg	orithmen als Vertragsersatz? —— 546
		1.	Smart Contracts — 547
			a) Erscheinungsformen und technischer Hintergrund — 547
			b) Die Geltung europäischer Vorgaben für Smart Contracts — 549
			c) Regulierung auf nationaler Ebene — 549
		2.	Dynamic Pricing —— 550
§ 24	4 De	r Ver	braucherkreditvertrag —— 552
	l.		erblick —— 552
	II.	We	sentliche Regelungsbereiche —— 554
		1.	Gegenstand — 554
		2.	Einzelne Problemfelder — 557
			a) Information über Widerrufsfrist — 557
			b) Leasing — 559
			c) Bürgschaft — 560
§ 25	5 De	r Paı	ıschalreisevertrag — 563
	I.		gelungsdesiderat — 563

II. Der Pauschalreisevertrag — 564III. Leistungsstörungen — 566

		1. Rücktritt vor Reisebeginn — 566	
		2. Vertragswidrigkeiten während der Reise — 566	
		3. Schadensersatz — 567	
§ 26	Dei	Timesharing-Vertrag — 570	
J	1.	Entstehungsgeschichte und Hintergründe — 570	
	II.	Besonderheiten des Timesharing-Vertrags — 572	
	III.	Rechte des Verbrauchers — 573	
§ 27	Dei	Handelsvertretervertrag — 574	
	I.	Entstehungsgeschichte und Hintergründe — 574	
	II.	Vertragliche Rechte und Pflichten — 575	
	III.	Abschluss, Beendigung und nachvertragliche	
		Pflichten —— 576	
8 29	Rof	örderungsverträge — 578	
3 20	l.	Flugverkehr —— 578	
	1.	1. Entstehungsgeschichte und Hintergründe — 578	
		2. Der Flugreisevertrag — 579	
		3. Leistungsstörungen — 580	
		a) Nichtbeförderung — 581	
		b) Annullierung — 581	
		c) Verspätung — 582	
		4. Rechtsfolgen — 584	
		a) Ausgleichsanspruch — 584	
		b) Anspruch auf Erstattung oder anderweitige	
		Beförderung — 585	
		c) Anspruch auf Betreuungsleistungen — 585	
		d) Weitergehender Schadensersatz — 586	
		e) Verpflichtung zur Information der Fluggäste	
		über ihre Rechte — 586	
	II.	Eisenbahnverkehr — 587	
D		- 11	
Drit			
Inte	rna	tionales Vertragsrecht	
8 20	Die	Rolle des Internationalen Privatrechts — 591	
3 27	l.	Aufgabe und Funktion des Internationalen Privatrechts — 5	502
	II.	Die besondere Methodik des IPR — 593	,,,
	11.	1. Das Verhältnis von IPR und Sachrecht — 593	
		 Das Vernattilis von IPR und Sactifiectit — 593 Eigenständigkeit in der IPR-Methodik — 594 	
		2. Ligenstandigheit in der if h-Methodik —— 374	

		a) Savigny und das Prinzip der engsten Verbindung — 594
		b) Verweisung, Anerkennung, Berücksichtigung — 597
		c) Angleichung bzw. Anpassung — 601
	III.	Die Bedeutung des IPR in den Phasen der Juristenausbildung — 602
		1. Das IPR im Studium — 603
		a) Pflichtfachbereich — 603
		b) Schwerpunktstudium — 604
		2. Das IPR im Referendariat — 605
	IV.	Das IPR in der Praxis — 605
		Die Legislativtechnik des IPR; Qualifikation — 606
§ 30	Prir	nzipien des Internationalen Vertragsrechts —— 608
•	I.	Parteiautonomie und ihre Grenzen — 608
		1. Rechtswahlfreiheit — 608
		2. Rechtsgeschäftsähnliche Parteiautonomie? — 609
		3. (International) zwingendes Recht — 610
	II.	Das Prinzip der engsten Verbindung — 611
		Politisiertes oder neutral-technisches IPR? —— 612
S 31	Fur	opäisches Internationales Vertragsrecht: Grundlagen —— 615
3)-	l.	IPR im Binnenmarkt — 615
	II.	EU-Verordnungen mit kollisionsrechtlichem Inhalt — 616
		Auslegung von EU-IPR — 617
		Lücken — 618
		Weitere Entwicklungen: Schaffung einer "Rom 0-VO"? — 619
		Praktische Wirksamkeit des EU-Kollisionsrechts — 620
	V 1.	1. Der effet utile — 621
		 Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten? — 622
		3. Mögliche Problempunkte — 625
§ 32	Die	Rom I-VO — 628
	I.	Entstehungsgeschichte und Ziel — 629
	II.	Wesentliche Inhalte —— 629
		1. Sachliche Reichweite — 629
		a) Vertragliche Schuldverhältnisse — 629
		b) Insbesondere: die Abgrenzung von Vertrag und Delikt — 630
		c) Sonderproblem: Die Anwendung der Rom I-VO in Schieds-
		verfahren — 632
		2. Vorrang von Einheitsrecht — 633
		a) UN-Kaufrecht — 633
		b) EU-Einheitskaufrecht — 634
		3. Struktur — 635

III.	Rec	htswahl — 635
	1.	Grundsatz und Gegenstand — 635
	2.	Die kollisionsrechtliche Wahl einer Rechtsordnung — 637
		a) Parteiwille — 637
		b) Ausdrückliche Rechtswahl — 637
		c) Konkludente Rechtswahl —— 637
	3.	Grenzen der Rechtswahl —— 638
	4.	Das Statut der Rechtswahlvereinbarung — 638
IV.	Obj	ektive Anknüpfung — 639
	1.	Vertragstypenlehre, Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO — 639
		a) Übersicht — 639
		b) Kaufverträge über bewegliche Sachen — 640
		c) Dienstleistungsverträge — 641
		d) Grundstücksbezogene Verträge — 642
	2.	Subsidiäre allgemeine Anknüpfung — 642
	3.	Auffangregel — 643
	4.	Ausweichklausel — 643
٧.	Der	Verbrauchervertrag im IPR — 644
	1.	Objektive Anknüpfung — 644
		a) Schutzzweck — 644
		b) Tatbestandliche Voraussetzungen — 645
	2.	Rechtswahl und Günstigkeitsvergleich — 649
VI.		nderkollisionsrecht für Beförderungs-, Versicherungs-
	unc	Arbeitsverträge — 652
	1.	Beförderungsverträge — 652
	2.	
	3.	S .
VII.		urs: Die Anknüpfung von Smart Contracts — 653
	1.	Eine lex digitalis für Smart Contracts? — 654
	2.	Die Geltung der Rom I-VO — 657
	3.	
		Rechtswahl — 658
	5.	,
		a) Ausgangspunkt — 660
	_	b) Verträge über Kryptowährung — 660
	6.	Formstatut — 662
		Virtuelle Sicherheiten — 662
1/111	8. D:-	Vertragsstörungen — 662
VIII		kollisionsrechtliche Behandlung der culpa in
ıv		trahendo — 663
IX.	υle	Reichweite des Vertragsstatuts — 665

666
 675
n — 678
1

- II. Durchsetzung von verbraucherschützenden Richtlinienstandards, Art. 46b EGBGB - 693
 - 1. Inhalt und Zweck 693
 - 2. Tatbestand und Anwendungsbereich 694
 - 3. Rechtsfolgen 695
 - 4. Sonderanknüpfung für Timesharing-Verträge, Art. 46b Abs. 4 EGBGB — 695
- III. Schutz der Richtlinienstandards bei Pauschalreiseverträgen, Art. 46c EGBGB — 696

Vierter Teil:

Europäisches Vertragsrecht im Gesamtkontext

	•		· ·			
§ 34	Koł	ıäre	nz und Systembildung im Europäischen Vertragsrecht — 701			
	l.	Dei	r fragmentarische Harmonisierungsansatz —— 702			
		1.	Ein "pointillistisches" Gemälde — 702			
		2.	Kritik — 703			
	II.	Versuche einer kohärenteren Regelsetzung — 704				
		1.	Horizontale Harmonisierung — 704			
		2.	Toolbox-Ansatz —— 705			
		3.	Optionale Harmonisierung — 706			
			a) Im Verfahrensrecht — 706			
			b) Im materiellen Privatrecht — 707			
		4.	Das Verhältnis unionaler Rechtsakte zueinander am Beispiel			
			des GEK —— 707			
			a) Der Einfluss des Richtlinien-acquis auf das GEK — 708			
			b) Parallelen zum Verbraucher-acquis — 708			
			c) Insbesondere: das Verhältnis zur Verbraucherrechte-			
			Richtlinie —— 710			
			d) Jenseits des Verbraucherschutzes — 711			
			e) Das Verhältnis von GEK und CISG — 711			
	III.	Sys	Systembildung durch rechtsaktübergreifende Rechtsanwendung — 711			
		1.	Grundlagen —— 712			
		2.	Ein inneres System des Unionsrechts? —— 713			
		3.	Einheitliche Systembegriffe im IPR und im EU-Privatrecht? — 716			
			a) Das Ideal einer einheitlichen Auslegung:			
			Theorie und Praxis —— 716			
			b) Der Verbraucherbegriff —— 717			
			c) Der Vertrag — 718			
		4.	Rechtsaktübergreifende Auslegung am Beispiel			
			des GEK-Vorschlags — 720			
			a) Die Bedeutung der zum acquis ergangenen Judikatur des EuGH			
			für das GEK — 720			
			b) Der Einfluss des GEK auf das sonstige Sekundärrecht — 721			
		5.	Heranziehung von weiteren Instrumenten zur systematischen			
		Auslegung? — 725				
	IV.	Eine gemeineuropäische Methodenlehre? — 725				
		1.	Noch einmal: Methodenlehre als nationale Domäne? — 726			
		2.	Spontanharmonisierung der Methodenlehre? — 727			
			a) Der Befund: Annäherung von Common Law und Civil Law — 727			
			b) Der Beitrag der Methodenlehre zur Harmonisierung			
			des EU-Privatrechts — 734			

§ 35 Gerichtliche Rechtsdurchsetzung von Unionsrecht — 738 Die Bedeutung der Rechtsdurchsetzung für subjektive Rechtspositionen — 739 II. Nationales Verfahrensrecht — 740 1. Ausgangspunkt — 740 2. Die Rolle des nationalen Verfahrensrechts — 741 a) Verfahrensautonomie — 741 b) Prüfung von Amts wegen statt Beibringungsgrundsatz? — 741 III. Sicherung der Einheitlichkeit der Auslegung — 742 1. Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH — 742 a) Funktionen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV; Auslegungsmonopol — 743 b) Ausgestaltung des Vorabentscheidungsverfahrens als Zwischenverfahren — 744 c) Vorlagevoraussetzungen — 745 d) Systematik des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV — 745 2. Sonderfragen — 750 a) Vorlagepflicht im Falle der unveränderten Weitergeltung nationalen Rechts als richtlinienkonformes Recht — 750 b) Vorlagerecht bzw. Vorlagepflicht bei überschießender Richtlinienumsetzung — 751 c) Vorlagepflicht bei in Richtlinien enthaltenen Generalklauseln — **752** 3. Rechtsschutz gegen Nichtvorlage — 755 a) Anhörungsrüge — 756 b) Verfassungsbeschwerde — 757 c) Unionsrechtliche Staatshaftung — 757 d) Rechtsschutz zum EuGH — 758 e) Individualbeschwerde zum EGMR — 759 4. Reform des Gerichtssystems der EU — 759 IV. Europäisches Zivilverfahrensrecht — 761 1. Grundlagen — 762 2. Harmonisierung der Regeln für grenzüberschreitende Zivilprozesse — **763** a) Effektiver Rechtsschutz — 763 b) Zuständigkeiten und Vermeidung von Kompetenzkonflikten — 764 c) Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten - 766

d) Allgemeine Harmonisierungskompetenz für Zivil-

verfahren — 768

aus Vertrag — 769

		a) Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO —— 769		
		b	Allgemeiner Gerichtsstand — 769		
		c)	Der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes — 770		
		d			
		e			
		f)			
		g	_		
			-		
§ 36	36 Staatshaftung — 783				
	l.	Grundsätzliches — 783			
	II.	Haftung der Union — 784			
		1. V	ertragliche Haftung der Union — 784		
		2. A	ußervertragliche Haftung der Union —— 785		
	III.	Haftung der Mitgliedstaaten — 786			
		1. R	atio — 786		
		2. V	oraussetzungen — 786		
		3. P	rivatrechtsrelevante Problemfelder —— 787		
		a) Verletzung von Primärrecht — 788		
		b) Defizite der legislativen Richtlinienumsetzung — 788		
		c)	Fehler der Judikative — 790		
		d) Fehler der Exekutive — 796		
		e) Keine Haftung Privater für Verstöße gegen Unionsrecht —— 796		
§ 37	Exk	urs: A	ußergerichtliche Rechtsdurchsetzung — 798		
	l.	Recht	Rechtspolitischer Hintergrund — 798		
	II.	Entwicklung — 800			
		1. U	nverbindliche Empfehlungen —— 800		
		2. D	er Übergang zu verbindlicher Regelung —— 801		
	III.	I. Wesentliche Ziele der ADR-Richtlinie — 803			
		1. F	lächendeckender Zugang zur Schlichtung für Verbraucher — 803		
		2. S	tärkung des Binnenmarktes —— 803		
		3. F	reiwilligkeit der Teilnahme an der Schlichtung — 804		
		4. F	ehlende Verbindlichkeit des Resultats der Schlichtung — 807		
		5. Ir	nsbesondere: grenzüberschreitende Schlichtung — 808		
	IV.	/. Zielkonflikt: Niedrigschwelliger Zugang vs. hohe Schutzstandards —			
	٧.		n Justice? —— 809		
Stichwortverzeichnis —— 811					

3. Insbesondere: die internationale Zuständigkeit für Forderungen

Abkürzungsverzeichnis¹

a.A. andere Ansicht

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)

ABI. Amtsblatt abl. ablehnend Abs. Absatz

A.C./AC Law Reports, Appeal Cases (Third Series)

AcP Archiv für die civilistische Praxis

ACQP Acquis Principles

ADG Antidiskriminierungsgesetz (Entwurf)
ADR Alternative Dispute Resolution

ADR-RL Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucher-

angelegenheiten

a. E. am Ende

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.F. des Vertrags

von Lissabon

a. F. alte Fassung

AG Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGBG Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(aufgehoben)

AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

AL Ad Legendum (Zeitschrift)
All ER All England Law Reports

Alt. Alternative

Am.J.Comp.L. American Journal of Comparative Law

Anm. Anmerkung AnwBl Anwaltsblatt

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

arg. Argument
Art. Artikel
Aufl. Auflage

B2B Business-to-Business B2C Business-to-Consumer BAG Bundesarbeitsgericht

BAGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauR Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht

BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)

¹ Hinweis zur Zitierweise der Unionsrechtsakte: Die Abkürzungen für die Rechtsakte der Europäischen Union beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung. Soweit eine frühere Textfassung gemeint ist, wird dies gesondert gekennzeichnet. Eine Liste aller für das Vertragsrecht bedeutsamen Rechtsakte des Unionsrechts findet sich in § 9 Rn. 1; die wichtigsten Verordnungen des Kollisionsrechts sind gesondert in § 31 Rn. 3 aufgeführt. Die dort aufgeführten Verordnungen und Richtlinien werden im Abkürzungsverzeichnis i. d. R. nicht nachgewiesen.

XXXVIII — Abkürzungsverzeichnis

Bekl. Beklagte(r)

BeckOGK Beck'scher online Großkommentar zum BGB

BeckRS Beck Rechtssache
BFH Bundesfinanzhof

BG Bundesgericht (Schweiz)
BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGE Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BIP Bruttoinlandsprodukt

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

BLJ Bucerius Law Journal

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung BR-Drucks. Bundesrats-Drucksache

Bsp. Beispiel

BT-Drucks. Bundestags-Drucksache

BUrlG Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

C2C Consumer-to-Consumer
C. A. Court of Appeal
Cal. L. Rev. California Law Review
c.c. Codice Civile (Italien)

CEFL Commission on European Family Law
CESL Common European Sales Law
CFR Common Frame of Reference
Ch. Law Reports, Chancery Division

ChD Chancery Division
c.i.c. culpa in contrahendo

CISG United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods

civ civil

CJQ Civil Justice Quarterly
Clev. St. L. Rev. Cleveland State Law Review
CML Rev. Common Market Law Review

CMR Convention relative au contrat de transport international de marchandises

par route

COM Commission documents (European Commission)
COPECL Common Principles of European Contract Law

Cornell Int'l L.J. Cornell International Law Journal
CPR Civil Procedure Rules (England)

CR Computer und Recht

DAR Deutsches Autorecht

DB Der Betrieb

DCFR Draft Common Frame of Reference
DGVZ Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

d.h. das heißt

DNotZ Deutsche Notarzeitschrift
DRIZ Deutsche Richterzeitschrift
DSGVO Datenschutzgrundverordnung
DVBI Deutsches Verwaltungsblatt

E Entwurf e.a. et alii

EBLR European Business Law Review
ECHR European Court of Human Rights
ECLI European Case Law Identifier

EG Vertrag zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft i.d.F. des Vertrags

von Amsterdam (1998)

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Einl. Einleitung

EJCCL European Journal of Commercial Contract Law

EKG Haager Einheitliches Kaufgesetz

ELI European Law Institute

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

endg. endgültig

EnzEuR Enzyklopädie des Europarechts
EPÜ Europäisches Patentübereinkommen
ERA Europäische Rechtsakademie
ERCL European Review of Contract Law
ERPL European Review of Private Law

EPRS European Parliamentary Research Service

etc. et cetera

EU Europäische Union

EuBagatellVO Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für gering-

fügige Forderungen

EuCML Journal of European Consumer and Market Law

EuG Europäisches Gericht Erster Instanz

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuGVÜ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung

gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968

EuGVVO Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(Neufassung)

EULA End User Licence Agreement

EuMahnVO Verordnung (EU) Nr. 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16.12.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und

der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen

Mahnverfahrens

EuR Zeitschrift für Europarecht Europa dir. priv. Europa e Diritto Privato

EUV Vertrag über die Europäische Union i. d. F. des Vertrags von Lissabon

(2007)

euvr Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht

EuVTV0 Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 21.4.2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für

unbestrittene Forderungen

EuZA Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht

eV eingetragener Verein

FVÜ Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse

anzuwendende Recht vom 19.6.1980

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

FWHC Entscheidungen des High Court of London

FWIV Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung **EWS** Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)

EZB Europäische Zentralbank

f. folgend ff. folgende

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten

der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht FernabsG Fernabsatzgesetz (nicht mehr in Kraft)

Fn. Fußnote FS Festschrift

GΑ Generalanwalt, Generalanwältin GEK Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

GEK-VO Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (Vorschlag)

GG Grundgesetz gegebenenfalls ggf.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH

GmbHR GmbH-Rundschau

GO-EP Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments GPR Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union

GPÜ Gemeinschaftspatentübereinkommen

GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

grds. grundsätzlich GrS Großer Senat

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR Int Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und GRUR-Prax

Wettbewerbsrecht

GRUR RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report grZGB Griechisches Zivilgesetzbuch

GS Gedächtnisschrift

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Habil. Habilitation

Haustür-RL Haustürwiderrufs-Richtlinie
HGB Handelsgesetzbuch
H. L./HL House of Lords
h. M. herrschende Meinung

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung (Zeitschrift)

Hrsg. Herausgeber HS. Halbsatz

HWiG Haustürwiderrufsgesetz (nicht mehr in Kraft)

ICANN International Corporation for Assigned Names and Numbers

ICLQ International and Comparative Law Quarterly

i.d.R. in der Regel
i.E. im Ergebnis
i.e.S. im engeren Sinne

IHR Internationales Handelsrecht (Zeitschrift)

IMCO Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Par-

laments

Ind. J. Global L. Stud. Indiana Journal of Global Legal Studies

insbes. insbesondere int. international

IPR Internationales Privatrecht

IPRax Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht

IPRspr Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privat-

rechts

i.S.d. im Sinne des i.S.v. im Sinne von i.V.m. in Verbindung mit

IWRZ Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht

i.w.S. im weiteren Sinne

IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht

JbItalR Jahrbuch für Italienisches Recht

JbJZRWiss Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler
JPrivIntL Journal of Private International Law
JURA Juristische Ausbildung (Zeitschrift)

JURA (JK) JURA-Kartei

JURI Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments

JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)

JZ Juristenzeitung

KG Kammergericht; Kommanditgesellschaft

km Kilometer

KMU Kleine und mittlere Unternehmen

XLII — Abkürzungsverzeichnis

KOM Kommissionsdokument (Europäische Kommission)

K&R Kommunikation und Recht (Zeitschrift)

krit. kritisch

KTS Zeitschrift für Insolvenzrecht

KWG Kreditwesengesetz

LugÜ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll-

streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom

30.10.2007

LG Landgericht (Deutschland)

L.J. Law Journal

LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier Möhring

LS Leitsatz Ltd. Limited

LuftVG Luftverkehrsgesetz

MdEP Mitglied des Europäischen Parlaments
MDR Monatsschrift für deutsches Recht

MEZ Mitteleuropäische Zeit Mich. L. Rev. Michigan Law Review

Mio. Million(en)

MLR Modern Law Review
MMR Multimedia und Recht

m.N. mit Nachweis

MüKo Münchener Kommentar m. w. N. mit weiteren Nachweisen

m.W.v. mit Wirkung vom

n.F. neue Fassung

NIPR Nederlands internationaal privaatrecht

NI Neue Iustiz

NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW Neue Juristische Wochenschrift
NJW-aktuell Neue Juristische Wochenschrift aktuell

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport

Nr. Nummer

NVersZ Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

NZM Neue Zeitschrift für Mietrecht NZV Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht

o.ä. oder ähnliches

ODR Online Dispute Resolution

ODR-VO Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 21.5.2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitig-

keiten

Ohio St. J. Disp. Res. Ohio State Journal on Dispute Resolution

ÖJZ Österreichische Juristen-Zeitung

OGH Oberster Gerichtshof (Österreich)

OLG Oberlandesgericht

PECL Principles of European Contract Law

PICC **Principles of International Commercial Contracts**

ProdH-RL Produkthaftungsrichtlinie ProdHG Produkthaftungsgesetz

PWW Prütting/Wegen/Weinreich, BGB-Kommentar

OB Law Reports Queen's Bench Division

RabelsZ Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Rass. dir. civ. Rassegna di diritto civile

RdA Recht der Arbeit RegE Regierungsentwurf

Rev. crit. DIP Revue critique de droit international privé

Rev. trim. dr. civ. Revue trimestrielle de droit civil

RG7 Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Riv. dir. civ. Rivista di diritto civile

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

RL Richtlinie Randnummer Rn. RRa Reiserecht aktuell Rs. Rechtssache Rspr. Rechtsprechung

RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

s. siehe S. Satz, Seite s.a. siehe auch

SCE Societas Cooperativa Europaea SchiedsVZ Neue Zeitschrift für Schiedsverfahren

SchRModG Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

SE Societas Europaea

sec. section

Slg. Sammlung der Entscheidungen des EuGH

SME Small and Medium Enterprise

st. Rspr. ständige Rechtsprechung

str. streitig siehe oben 5.0. sogenannte(n) sog. siehe unten s.u.

TzBfG Teilzeit- und Befristungsgesetz TzWrG Teilzeit-Wohnrechtegesetz

unter anderem u.a. UAbs. Unterabsatz

UG Gesetz zur Umsetzung

XLIV — Abkürzungsverzeichnis

UKlagG Unterlassungsklagengesetz
UmweltHG Umwelthaftungsgesetz
UN Vereinte Nationen

UNCITRAL United Nations Commission On International Trade Law
UNIDROIT Institut international pour l'unification du droit privé

Unif. L. Rev. Uniform Law Review
US Vereinigte Staaten
u.U. unter Umständen

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. versus Var. Variante

VerbrKrG Verbraucherkreditgesetz verb. Rs. verbundene Rechtssachen

Verf. Verfasser

VerfO Verfahrensordnung VersR Versicherungsrecht

vgl. vergleiche

VGKRL Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie

VO Verordnung

VRRL Verbraucherrechterichtlinie

VSBG Verbraucherstreitbeilegungsgesetz VuR Verbraucher und Recht (Zeitschrift)

Wash.U.L.Rev. Washington University Law Review

WLR Weekly Law Reports

WM Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)

WpHG Wertpapierhandelsgesetz

WpÜG Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)

WZGA Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen

Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft

Yale L.J. Yale Law Journal

z.B. zum Beispiel

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht ZEuS Zeitschrift für europarechtliche Studien

ZfPW Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft

ZfRV Zeitschrift für Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europa-

recht

ZGB Zivilgesetzbuch

ZGR Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
ZGS Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

ZJS Zeitschrift für das juristische Studium
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKM Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZLW Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht

ZPO Zivilprozessordnung
ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZSR Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZVertriebsR Zeitschrift für Vertriebsrecht

ZVglRWiss Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

ZZPInt Zeitschrift für Zivilprozess International

Allgemeines Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Textsammlungen

- Amstutz/Pichonnaz/Probst/Werro, Droit privé européen. Directives choisies, 2. Aufl., Stämpfli, Bern 2011
- Artz/Staudinger, Europäisches Verfahrens-, Kollisions- und Privatrecht, C.F. Müller, Heidelberg 2010
- Grolimund/Mosimann, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht der Europäischen Union,
 2. Aufl., Dike-Verlag, Zürich/St. Gallen 2015
- Grundmann/Riesenhuber, Textsammlung Europäisches Privatrecht. Vertrags- und Schuldrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., De Gruyter, Berlin/New York 2020
- Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht Textausgabe, 20. Aufl., C.H. Beck, München 2020
- Pechstein/Domröse, Europarecht Textsammlung, 3. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- Schulze/Zimmermann, Europäisches Privatrecht Basistexte, 6. Aufl., Nomos-Verlag, Baden-Baden 2020

2. Wissenschaftliche Entwürfe

- von Bar/Clive/Schulte-Nölke (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private
 Law. Draft Common Frame of Reference (DCFR), Full Edition, Sellier, München 2009
- Beale/Lando, The Principles of European Contract Law, Part I, Performance, Non Performance and Remedies, Prepared by the Commission on European Contract Law, Dordrecht 1995
- von Bar/Zimmermann (Hrsg. und Übersetzer), Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, München 2002
- von Bar/Zimmermann (Hrsg. und Übersetzer), Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts,
 Teil III, München 2005
- Gandolfi (Hrsg.), Code Européen des Contrats, Avant-projet, Livre Premier, Mailand 2001
- Jansen/Zimmermann (Hrsg.), Commentaries on European Contract Laws, Oxford University Press, Oxford 2018
- Lando/Beale (Hrsg.), Principles of European Contract Law, Parts I and II, Den Haag 2000
- Lando/Clive/Prüm/Zimmermann (Hrsg.), Principles of European Contract Law, Part III, Den Haag 2003

3. Fall- und Entscheidungssammlungen; Übungsbücher

- Brödermann/Rosengarten, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (IPR/IZVR). Anleitung zur systematischen Fallbearbeitung, 8. Aufl., Vahlen, München 2019
- Coester-Waltjen/Mäsch, Übungen in internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung,
 Aufl., De Gruyter, Berlin/New York 2017
- Franck/Möslein, Fälle zum Europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München 2005
- Fuchs/Hau/Thorn, Fälle zum Internationalen Privatrecht, 5. Aufl. 2019
- Hartkamp/Sieburgh/Devroe, Cases, Materials and Text on European Law and Private Law, Hart, Oxford 2017

- Kadner Graziano, Europäisches Vertragsrecht: Übungen zur Rechtsvergleichung und Harmonisierung des Rechts, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2008
- Rauscher, Klausurenkurs im Internationalen Privatrecht, 4. Aufl. 2019
- Rösler, Internationales Privatrecht (Reihe Prüfe dein Wissen), 6, Aufl. 2020
- Schulze/Engel/Jones, Casebook Europäisches Privatrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2000

4. Lehrbücher, Einführungen

a) Zum Europäischen Privatrecht

- Heiderhoff, Europäisches Privatrecht, 5. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg 2020
- Herresthal, § 2: Vertragsrecht, in: Langenbucher (Hrsg.), Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, 4. Aufl., Nomos-Verlag, Baden-Baden 2017
- Langenbucher, § 1: Europarechtliche Methodenlehre, in: Langenbucher (Hrsg.), Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, 4. Aufl., Nomos-Verlag, Baden-Baden 2017
- Ranieri, Europäisches Obligationenrecht Ein Handbuch mit Texten und Materialien, 3. Aufl., Springer, Wien 2009
- Riesenhuber, EU-Vertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2013
- Schulze/Zoll, Europäisches Vertragsrecht, 2. Aufl., Nomos-Verlag, Baden-Baden 2017
- Schulze/Zoll, European Contract Law, 2. Aufl., C.H. Beck/Hart/Nomos, Baden-Baden 2018
- Weatherill, Contract Law of the Internal Market, Intersentia, Antwerpen 2016

b) Zum Europäischen IPR

- Bach/Huber, Internationales Privat- und Prozessrecht, C.H. Beck, München 2020
- von Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht, Band 2: Besonderer Teil, 2. Aufl., C. H. Beck, München 2019
- van Calster, European Private International Law, 3. Aufl., Hart, Oxford/Portland 2021
- von Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 9. Aufl., C.H. Beck, München 2007
- Hüßtege/Ganz, Internationales Privatrecht einschließlich Grundzüge des Internationalen Verfahrensrechts, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2013
- Junker, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2021
- Kienle, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2010
- Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, IPR und Rechtsvergleichung, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2010
- Köhler, Examinatorium Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Nomos-Verlag, Baden-Baden 2020
- Rauscher, Internationales Privatrecht. Mit internationalem Verfahrensrecht, 5. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg 2017
- Rogerson, Collier's Conflict of Laws, 4. Aufl., Cambridge University Press, Cambridge 2013
- Stone on Private International Law in the European Union, 4. Aufl., Edward Elgar Publishing, Cheltenham 2018
- Stürner, § 8: Internationales Privatrecht, in: Langenbucher (Hrsg.), Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, 4. Aufl., Nomos-Verlag, Baden-Baden 2017
- Torremans (Hrsg.), Cheshire, North & Fawcett, Private International Law, 15. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2017

5. Monographien, Handbücher, Sammelbände

a) Zum Europäischen Privatrecht

- Alpa/Andenæs, Grundlagen des Europäischen Privatrechts, Springer, 2010
- Andenæs/Baasch Andersen, Theory and Practice of Harmonization, Edward Elgar Publishing, Cheltenham 2012
- Arnold (Hrsg.), Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, Sellier, München 2014
- Baldauf, Richtlinienverstoß und Verschiebung der Contra-legem-Grenze im Privatrechtsverhältnis. Der Konflikt zwischen Richtlinie und nationalem Recht bei der Rechtsanwendung, Tübingen 2013
- Baldus/Müller-Graff (Hrsg.), Die Generalklausel im Europäischen Privatrecht. Zur Leistungsfähigkeit der deutschen Wissenschaft aus romanischer Perspektive, München 2006
- Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.) Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts (2 Bände),
 Mohr Siebeck, Tübingen 2009 (Studienausgabe 2011)
- Behme e.a. (Hrsg.), Perspektiven einer europäischen Privatrechtswissenschaft, JbJZRWiss 2016, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2017
- Beil, Personale Differenzierung im Kaufrecht. Rechtsvergleichende Studie unter Einbeziehung deutscher und französischer Regelungen und internationaler Regelwerke (CISG, UNIDROIT PICC, CESL, CFR), Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- Bischoff, Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des einheitlichen Privatrechts,
 Mohr Siebeck, Tübingen 2010
- Bron, Rechtsangleichung des Privatrechts auf Ebene der Europäischen Union, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2011
- Cauffman/Smits (Hrsg.), The Citizen in European Private Law: Norm-setting, Enforcement and Choice, Intersentia, Antwerpen 2016
- Collins (Hrsg.), The EU Charter of Fundamental Rights and European Contract Law, Intersentia, Antwerpen 2017
- Dannemann/Vogenauer (Hrsg.), The Common European Sales Law in Context: Interactions with English and German Law, Oxford University Press, Oxford 2013
- Dastis, Das Rücktrittsrecht des Käufers im Europäischen Privatrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2017
- De Cristofaro/de Franceschi (Hrsg.), Consumer Sales Law in Europe After the Implementation of the Consumer Sales Directive, Intersentia, Antwerpen 2016
- Drexler, Die richtlinienkonforme Interpretation in Deutschland und Frankreich, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2012
- Ebers, Rechte, Rechtsbehelfe und Sanktionen im Unionsprivatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2016
- Eidenmüller/Faust/Grigoleit/Jansen/Wagner/Zimmermann, Revision des Verbraucher-acquis, Mohr Siebeck, Tübingen 2011
- Franzen, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, De Gruyter, Berlin/ New York 1999
- Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, Mohr Siebeck, Tübingen 2016
- Gebauer, Grundfragen der Europäisierung des Privatrechts. Eine Untersuchung nationaler Ansätze unter Berücksichtigung des italienischen und des deutschen Rechts, Heidelberg 1998
- Gebauer/Teichmann (Hrsg.), Enzyklopädie des Europarechts Band 6: Europäisches Privat- und Unternehmensrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2016

- Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss. Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze, Kommentierung der wichtigsten EU-Verordnungen, 2. Aufl., Boorberg-Verlag, Stuttgart 2010
- Goanţă, Convergence in European Consumer Sales Law. A Comparative and Numerical Approach, Intersentia, Antwerpen 2016
- Grundmann, Europäisches Schuldvertragsrecht das Europäische Recht der Unternehmensgeschäfte (nebst Texten und Materialien zur Rechtsangleichung), De Gruyter, Berlin/New York 1999
- Grundmann (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts – Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Schuldvertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2000
- Grundmann (Hrsg.), European Contract Law in the Digital Age, Intersentia, Antwerpen 2018
- Grundmann/Bianca (Hrsg.), EU Kaufrechts-Richtlinie Kommentar, Otto Schmidt, Köln 2002
- Gsell/Herresthal (Hrsg.), Vollharmonisierung im Privatrecht Die Konzeption der Richtlinie am Scheideweg?, Mohr Siebeck, Tübingen 2010
- Gutman, The Constitutional Foundations of European Contract Law: A Comparative Analysis, Oxford University Press, Oxford 2014
- Hartkamp, European Law and National Private Law, 2. Aufl., Intersentia, Antwerpen 2016
- Heiderhoff/Lohsse/Schulze (Hrsg.), EU-Grundrechte und Privatrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2016
- Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht. Eine Studie zu Effektivität und Durchsetzung des Europäischen Privatrechts am Beispiel des Haftungsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2017
- Helleringer/Purnhagen (Hrsg.), Towards a European Legal Culture, C.H. Beck/Hart/Nomos, Baden-Baden 2014
- Henke, Enthält die Liste des Anhangs der Klauselrichtlinie 93/13/EWG Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts?, Mohr Siebeck, Tübingen 2010
- Henninger, Europäisches Privatrecht und Methode. Entwurf einer rechtsvergleichend gewonnenen juristischen Methodenlehre, Mohr Siebeck, Tübingen 2009
- Herresthal, Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen, Methoden, Kompetenzen, Grenzen; dargestellt am Beispiel des Privatrechts, C.H. Beck, München 2006
- Höpfner, Die systemkonforme Auslegung: Zur Auflösung einfachgesetzlicher, verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Widersprüche im Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2008
- Jansen, Binnenmarkt, Privatrecht und Europäische Identität. Eine historische und methodische Bestandsaufnahme, Mohr Siebeck, Tübingen 2004
- Jud/Wendehorst, (Hrsg.), Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa? Zum Vorschlag einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher, Wien 2009
- Leible, Wege zu einem europäischen Privatrecht, Habilitationsschrift Bayreuth 2001
- Letto-Vanamo/Smits, (Hrsg.), Coherence and Fragmentation in European Private Law, München 2012
- van Leeuwen, European Standardisation of Services and its Impact on Private Law. Paradoxes of Convergence, Hart, Oxford 2017
- Lein, Die Verzögerung der Leistung im europäischen Vertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2015
- von Leuken, Private Law and the Internal Market. Direct Horizontal Effect of the Treaty Provisions on Free Movement, Intersentia, Antwerpen 2017
- Lippstreu, Wege der Rechtsangleichung im Vertragsrecht. Vollharmonisierung, Mindestharmonisierung, optionales Instrument, Tübingen 2014
- Lohse, Rechtsangleichungsprozesse in der Europäischen Union. Instrumente, Funktionsmechanismen und Wirkparameter effektiver Harmonisierung, Mohr Siebeck, Tübingen 2017
- Lurger, Grundfragen der Vereinheitlichung des Vertragsrechts in der Europäischen Union, Springer, Wien 2002

- Lüttringhaus, Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt Die Verbürgung und Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO, Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- Martens, Methodenlehre des Unionsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2013
- Metzger, Extra legem, intra ius. Allgemeine Rechtsgrundsätze im europäischen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009
- Micklitz/Sieburgh (Hrsg.), Primary EU Law and Private Law Concepts, Intersentia, Antwerpen 2017
- Miller, The Emergence of EU Contract Law Exploring Europeanization, Oxford 2011
- Mittwoch, Vollharmonisierung und Europäisches Privatrecht Methode, Implikationen und Durchführung, Berlin 2013
- Mörsdorf, Ungleichbehandlung als Norm. Eine dogmatische Analyse des unional determinierten Antidiskriminierungsrechts in Deutschland, Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- Müller-Graff (Hrsg.), Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft, Nomos-Verlag, 2. Aufl., Nomos-Verlag, Baden-Baden 1999
- Niglia, The Struggle for European Private Law. A Critique of Codification, Hart, Oxford 2017
- Perner, Grundfreiheiten, Grundrechte-Charta und Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2013
- Reich, General Principles of EU Civil Law, Intersentia, Antwerpen 2013
- Remien, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrags, Mohr Siebeck, Tübingen 2003
- Riehm, Der Grundsatz der Naturalerfüllung, Mohr Siebeck, Tübingen 2015
- Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre. Grundfragen der Methoden des Europäischen Privatrechts, 3. Aufl., De Gruyter, Berlin 2015
- Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, Berlin 2003
- Rosentritt, Die Gefahrtragung im europäischen und internationalen Kaufrecht. CISG, INCO-Terms, Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, Verbraucherrechterichtlinie und deutsches Recht in vergleichender Perspektive, Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- Rybarz, Billigkeitserwägungen im Kontext des Europäischen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2011
- van Schagen, The Development of European Private Law in a Multilevel Legal Order, Intersentia, Antwerpen 2016
- Schmidt, Der Vertragsschluss. Ein Vergleich zwischen dem deutschen, französischen, englischen Recht und dem CESL, Mohr Siebeck, Tübingen 2013
- Schmidt-Kessel (Hrsg.), Der Gemeinsame Referenzrahmen, Entstehung, Inhalte, Anwendung, Sellier, München 2009
- Schmidt-Kessel (Hrsg.), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission, Sellier, München 2012
- Schröder, Der Unternehmerregress beim Verbrauchsgüterkauf im Falle von grenzüberschreitenden Handelskäufen. Eine rechtsvergleichende und kollisionsrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Rechts sowie des UN-Kaufrechts, des DCFR und des Vorschlags für ein GEK, Mohr Siebeck, Tübingen 2017
- Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze (Hrsg.), Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht, Sellier, München 2012
- Schulze/Staudenmayer (Hrsg.), Digital Revolution: Challenges for Contract Law in Practice, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2016
- Schulze/Staudenmayer (Hrsg.), EU Digital Law: Article-by-Article Commentary, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2020
- Schulze/von Bar/Schulte-Nölke (Hrsg.), Der akademische Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen, Mohr Siebeck, Tübingen 2008
- Sonnentag, Das Rückgewährschuldverhältnis, Mohr Siebeck, Tübingen 2016

- Sponholz, Die unionsrechtlichen Vorgaben zu den Rechtsfolgen von Diskriminierungen im Privatrechtsverkehr, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2017
- Starke, EU-Grundrechte und Vertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2016
- Stempel, Treu und Glauben im Unionsprivatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2016
- Stürner, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Vertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010
- Stürner (Hrsg.), Vollharmonisierung im europäischen Verbraucherrecht?, München 2010
- Tamm, Verbraucherschutzrecht. Europäisierung und Materialisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips, Mohr Siebeck, Tübingen 2011
- Twiqq-Flesner (Hrsg.), Research Handbook on EU Consumer and Contract Law, 2016
- Twigg-Flesner (Hrsg.), The Cambridge Companion to European Union Private Law, Cambridge University Press, Cambridge 2010
- Wagner, Der Einfluss Europas auf das BGB. Gesetzgebungstechnik europarechtlich veranlasster Änderungsgesetze, Duncker&Humblot, Berlin 2017
- Zoppel, Europäische Diskriminierungsverbote und Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2015

b) Zum Europäischen IPR

- Arnold (Hrsg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2016
- Basedow/Rühl/Ferrari/de Miguel Asensio (Hrsg.), Encyclopedia of Private International Law, Edward Elgar, Cheltenham 2017
- Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im Europäischen Kollisionsrecht, C. H. Beck, München 2002
- Bernitt, Die Anknüpfung von Vorfragen im europäischen Kollisionsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010
- Bruinier, Der Einfluss der Grundfreiheiten auf das Internationale Privatrecht, Peter Lang, Frankfurt a. M. 2003
- Calliess/Renner (Hrsg.), Rome Regulations Commentary, 3. Aufl., Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2020
- Fallon/Lagarde/Poillot-Peruzzetto, Quelle architecture pour un code européen de droit international privé?, Peter Lang, Frankfurt a. M. 2011
- Guinchard (Hrsg.), Rome I and Rome II in Practice, Intersentia, Antwerpen 2020
- Hauser, Eingriffsnormen in der Rom I-Verordnung, Mohr Siebeck, Tübingen 2012
- von Hein/Rühl (Hrsg.), Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union, Mohr Siebeck, Tübingen 2016
- von Hein/Kieninger/Rühl (Hrsg.), How European is European Private International Law? Sources, Court Practice, Academic Discourse, Intersentia, Antwerpen 2019
- Hemler, Die Methodik der "Eingriffsnorm" im modernen Kollisionsrecht zugleich ein Beitrag zum Internationalen Öffentlichen Recht und zur Natur des ordre public, Mohr Siebeck, Tübingen 2010
- Köhler, Eingriffsnormen Der »unfertige Teil« des europäischen IPR, Mohr Siebeck, Tübingen
 2013
- Kroll-Ludwigs, Die Rolle der Parteiautonomie im europäischen Kollisionsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2013
- Leible/Unberath (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Jena 2013
- Leifeld, Das Anerkennungsprinzip im Kollisionsrechtssystem des internationalen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2010

- Lüttringhaus, Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz Das internationale Privatrecht der Antidiskriminierung, Mohr Siebeck, Tübingen 2010
- Nehne, Methodik und allgemeine Lehren des europäischen Internationalen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2012
- Nietner, Internationaler Entscheidungseinklang im europäischen Kollisionsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2016
- Rentsch, Der gewöhnliche Aufenthalt im System des Europäischen Kollisionsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2017
- Repasi, Wirkungsweise des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs im autonomen IPR, Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- Rühl, Statut und Effizienz. Ökonomische Grundlagen des Internationalen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2011
- Schilling, Binnenmarktkollisionsrecht, De Gruyter, Berlin 2006
- Schwemmer, Anknüpfungsprinzipien im europäischen Kollisionsrecht. Integrationspolitische Zielsetzungen und das Prinzip der engsten Verbindung, Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- Stone/Farah (Hrsg.), Research Handbook on EU Private International Law, Edward Elgar, Cheltenham 2015
- Thoma, Die Europäisierung und die Vergemeinschaftung des nationalen ordre public, Mohr Siebeck, Tübingen 2007
- Trüten, Die Entwicklungen des Internationalen Privatrechts in der Europäischen Union.
 Auf dem Weg zu einem europäischen IPR-Gesetz, Nomos/Stämpfli, Baden-Baden/Basel 2015
- Weller (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2016
- Wilke, A Conceptual Analysis of European Private International Law. The General Issues in the EU and its Member States, Intersentia, Antwerpen 2019

6. Zeitschriften

- Common Market Law Review CML Rev.
- Contratto e impresa / Europa
- Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWR)
- European Review of Contract Law (ERCL)
- European Review of Private Law (ERPL)
- Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)
- Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)
- Journal of European Consumer and Market Law (EuCML) (früher: Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht, euvr)
- Journal of Private International Law (JPIL)
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)
- Revue des contrats
- Yearbook of Private International Law
- Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) (früher: Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht)
- Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)

7. Rechtsprechungsübersichten

a) Zum Europäischen Privatrecht

aa) In der ZEuP

Kohler/Seyr/Puffer-Mariette, ZEuP 2020, 366 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2018); Kohler/Seyr/Puffer-Mariette, ZEuP 2019, 126 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2017); Kohler/Seyr/Puffer-Mariette, ZEuP 2018, 177 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2016); Kohler/Seyr/Maderbacher, ZEuP 2017, 431 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2015); Kohler/Puffer-Mariette/Maderbacher, ZEuP 2016, 464 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2014); Kohler/Seyr/Puffer-Mariette, ZEuP 2015, 335 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2013); Kohler/Puffer-Mariette, ZEuP 2014, 696 (EuGH und Privatrecht, ein Rückblick nach 60 Jahren); Kohler/Seyr/Puffer-Mariette, ZEuP 2014, 116 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2012); Kohler/Seyr/Puffer-Mariette, ZEuP 2013, 323 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2011); Kohler/Seyr/Puffer-Mariette, ZEuP 2011, 874 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2010); Kohler/Seyr/Puffer-Mariette, ZEuP 2011, 145 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2009); Kohler/Knapp, ZEuP 2010, 620 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2007); Kohler/Knapp, ZEuP 2007, 484 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2005); Kohler/Knapp, ZEuP 2004, 705 (zur Rspr. des EuGH im Jahre 2002).

bb) In der EWS

Kas/Micklitz, EWS 2018, 181 und 241 (Rechtsprechungsübersicht zum Europäischen Vertrags- und Deliktsrecht, 2014–2018); Kas/Micklitz, EWS 2013, 314 und 353 (Rechtsprechungsübersicht zum Europäischen Vertrags- und Deliktsrecht, 2008–2013); Micklitz, EWS 2008, 353 (Rechtsprechung zum Europäischen Verbraucherrecht – Vertrags- und Deliktsrecht, Aufbereitung der Rechtssachen im Anschluss an EWS 2006, 1); Micklitz, EWS 2006, 1 (Rechtsprechungsübersicht zum Europäischen Verbraucherrecht: Vertrags- und Deliktsrecht).

cc) In der GPR

- Länderberichte England von Twigg-Flesner, GPR 2003/04, 249; GPR 2003/04, 123
- Länderberichte Frankreich von Klötgen/Mansuy, GPR 2020, 158 (Klötgen); GPR 2020, 2; GPR 2019, 154; GPR 2019, 2; GPR 2018, 130; GPR 2018, 2; GPR 2017, 106; GPR 2016, 271; GPR 2015, 164; GPR 2014, 249; GPR 2014, 80; GPR 2013, 259; GPR 2013, 79; GPR 2012, 242; GPR 2012, 70; GPR 2011, 247; GPR 2011, 69; GPR 2010, 218; GPR 2010, 65; GPR 2008, 234; GPR 2007, 222 (Klötgen); GPR 2007, 16 (Mansuy); GPR 2006, 174 (Klötgen); GPR 2006, 115 (Klötgen); GPR 2006, 19 (Mansuy/Schmied); GPR 2005, 172 (Mansuy); GPR 2005, 114; GPR 2005, 65 (Klötgen/Mansuy/Cachard); GPR 2003/04, 250 (Klötgen/Mansuy/Cachard); GPR 2003/04, 177; GPR 2003/04, 122 (Klötgen/Cachard); GPR 2003/04, 72 (Klötgen/Mansuy/Cachard/Lambert)
- Länderberichte Italien von Omodei Salè, GPR 2020, 271 (Omodei Salè/Gatti); GPR 2020, 176 (Omodei Salè/Gatti); GPR 2020, 10 (Omodei Salè/Gatti); GPR 2019, 162 (Omodei Salè/Gatti); GPR 2019, 51 (Omodei Salè/Gatti); GPR 2018, 183; GPR 2018, 61; GPR 2017, 163; GPR 2017, 81; GPR 2016, 164; GPR 2016, 21; GPR 2015, 219; GPR 2014, 307; GPR 2013, 316; GPR 2013, 139; GPR 2012, 308; GPR 2011, 287; GPR 2011, 121; GPR 2010, 277; GPR 2010, 146; GPR 2008, 11; GPR 2007, 112; GPR 2006, 69; GPR 2005, 115; GPR 2003/04, 251; GPR 2003/04, 175; GPR 2003/04, 73

- Länderberichte Österreich von Faber, GPR 2019, 215; GPR 2018, 180
- Länderberichte Polen von Tereszkiewicz, GPR 2011, 284 (Tereszkiewicz/Bobrzyński); GPR 2010,
- Länderberichte Spanien von Gascón Inchausti, GPR 2009, 74 (Martínez Santos); GPR 2008, 10 (Gascón Inchausti); GPR 2007, 168 (Gascón Inchausti); GPR 2007, 15 (Gascón Inchausti); GPR 2006, 17 (Gascón Inchausti); GPR 2005, 117 (Gascón Inchausti); GPR 2005, 16
- Länderberichte Tschechien von Semelová, GPR 2017, 165; GPR 2016, 166; GPR 2015, 173; GPR 2014, 136; GPR 2013, 85; von Navrátilová, GPR 2012, 64; GPR 2011, 74; GPR 2010, 70
- Länderberichte Ungarn von Harsáqi, GPR 2020, 210; GPR 2019, 218; GPR 2018, 216; GPR 2017, 227; GPR 2016, 220; GPR 2015, 221; GPR 2014, 209; GPR 2013, 203; GPR 2012, 189; GPR 2011, 166; GPR 2010, 170.

b) Zum Europäischen IPR

aa) In der ZEuP

Martiny, Europäisches Internationales Schuldrecht - Feinarbeit an Rom I- und Rom II-Verordnungen, ZEuP 2018, 218; Martiny, Europäisches Internationales Schuldrecht - Rom I- und Rom II-Verordnungen in der Bewährung, ZEuP 2015, 838; Martiny, Europäisches Internationales Schuldrecht -Kampf um Kohärenz und Weiterentwicklung, ZEuP 2013, 838; Martiny, Neuanfang im Europäischen Internationalen Vertragsrecht mit der Rom I-Verordnung, ZEuP 2010, 747; Martiny, Europäisches Internationales Vertragsrecht in Erwartung der Rom I-Verordnung, ZEuP 2008, 79; Martiny, Neue Impulse im Europäischen Internationalen Vertragsrecht, ZEuP 2006, 60; Martiny, Europäisches Internationales Vertragsrecht vor der Reform, ZEuP 2003, 590; Martiny, Internationales Vertragsrecht im Schatten des Europäischen Gemeinschaftsrecht, ZEuP 2001, 308; Martiny, Europäisches Internationales Vertragsrecht – Ausbau und Konsolidierung, ZEuP 1999, 246; Martiny, Europäisches Internationales Vertragsrecht - Erosion der Römischen Konvention?, ZEuP 1997, 107; Martiny, Internationales Vertragsrecht zwischen Rechtsgefälle und Vereinheitlichung. Zum Römischen Übereinkommen vom 19. Juni 1980, ZEuP 1995, 67.

bb) In der IPRax

Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2019: Konsolidierung und Multilateralisierung, IPRax 2020, 97; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2018: Endspurt!, IPRax 2019, 85; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2017: Morgenstunde der Staatsverträge?, IPRax 2018, 121; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2016: Brexit ante portas!, IPRax 2017, 1; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2015: Neubesinnung, IPRax 2016, 1; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2014: Jahr des Umbruchs, IPRax 2015, 1; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2013: Atempause im status quo, IPRax 2014, 1; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2012: Voranschreiten des Kodifikationsprozesses - Flickenteppich des Einheitsrechts, IPRax 2013, 1; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2011: Gegenläufige Entwicklungen, IPRax 2012, 1; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2010: Verstärkte Zusammenarbeit als Motor der Vereinheitlichung?, IPRax 2011, 1; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2009: Hoffnungen durch den Vertrag von Lissabon, IPRax 2010, 1; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2008: Fundamente der Europäischen IPR-Kodifikation, IPRax 2009, 1; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2007: Windstille im Erntefeld der Integration,

IPRax 2007, 493; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2006: Eurozentrismus ohne Kodifikationsidee?, IPRax 2006, 573; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2005: Hegemonialgesten auf dem Weg zu einer Gesamtvereinheitlichung, IPRax 2005, 481; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2004:Territoriale Erweiterung und methodische Rückgriffe, IPRax 2004, 481; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2003 – Der Verfassungskonvent und das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, IPRax 2003, 485; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2002: Zur Wiederkehr des Internationalen Privatrechts, IPRax 2002, 461; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2001: Anerkennungsprinzip statt IPR?, IPRax 2001, 501; Jayme/ Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2000: Interlokales Privatrecht oder universelles Gemeinschaftsrecht?, IPRax 2000, 454; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 1999 – Die Abendstunde der Staatsverträge, IPRax 1999, 401; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 1998: Kulturelle Unterschiede und Parallelaktionen, IPRax 1998, 417; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 1997 - Vergemeinschaftung durch "Säulenwechsel"?, IPRax 1997, 385; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 1996 – Anpassung und Transformation der nationalen Rechte, IPRax 1996, 377; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 1995 – Der Dialog der Quellen, IPRax 1995, 343; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 1994 – Quellenpluralismus und offene Kontraste, IPRax 1994, 405; Jayme/Kohler, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG 1993 – Spannungen zwischen Staatsverträgen und Richtlinien, IPRax 1993, 357; Jayme/ Kohler, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG nach Maastricht, IPRax 1992, 346; Jayme/Kohler, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG 1991 – Harmonisierungsmodell oder Mehrspurigkeit des Kollisionsrechts, IPRax 1991, 361; Jayme/Kohler, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG auf dem Wege zum Binnenmarkt, IPRax 1990, 353; Jayme/Kohler, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG – Stand 1989, IPRax 1989, 337; Jayme/Kohler, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Gemeinschaft - Jüngste Entwicklungen, IPRax 1988, 133; Jayme/Kohler, Zum Stand des internationalen Privat- und Verfahrensrechts der Europäischen Gemeinschaft, IPRax 1985, 65.

cc) In der GPR

Arnold/Zwirlein-Forschner, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Europäischen Internationalen Privatrecht, GPR 2019, 262; Arnold/Zwirlein, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Internationalen Privatrecht, GPR 2018, 221; Arnold, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Internationalen Privatrecht, GPR 2017, 29; Pabst, Entwicklungen im europäischen und völkervertraglichen Kollisionsrecht 2011–2012, GPR 2013, 171; Rauscher/Pabst, Entwicklungen im europäischen und völkervertraglichen Kollisionsrecht 2009–2010, GPR 2011, 41; Rauscher/Pabst, Entwicklungen im europäischen und völkervertraglichen Kollisionsrecht 2008–2009, GPR 2009, 294; Rauscher/Pabst, Entwicklungen im europäischen und völkervertraglichen Kollisionsrecht 2007–2008, GPR 2008, 302; Rauscher/Pabst, Entwicklungen im europäischen und völkervertraglichen Kollisionsrecht 2005–2007, GPR 2007, 244.

dd) In der NJW

Rauscher, Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 2019 bis 2020, NJW 2020, 3632; Rauscher, Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 2018 bis 2019, NJW 2019, 3486; Rauscher, Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 2017 bis 2018, NJW 2018, 3421; Rauscher, Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 2016 bis 2017, NJW 2017, 3486; Rauscher, Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 2015 bis 2016, NJW 2016, 3493; Rauscher, Die

Entwicklung des internationalen Privatrechts 2014 bis 2015, NJW 2015, 3551; Rauscher, Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 2013–2014, NJW 2014, 3619; Rauscher/Pabst, Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 2012–2013, NJW 2013, 3692; Rauscher/Pabst, Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 2011–2012, NJW 2012, 3490; Rauscher/Pabst, Die Rechtsprechung zum Internationalen Privatrecht 2010–2011, NJW 2011, 3547; Rauscher/Pabst, Die Rechtsprechung zum Internationalen Privatrecht 2009–2010, NJW 2010, 3487; Rauscher/Pabst, Die Rechtsprechung zum Internationalen Privatrecht 2008–2009, NJW 2009, 3614; Rauscher/Pabst, Die Rechtsprechung zum Internationalen Privatrecht 2007–2008, NJW 2008, 3477; Rauscher/Pabst, Die Rechtsprechung zum Internationalen Privatrecht 2005–2007, NJW 2007, 3541.

8. Quellen im Internet

a) EuGH-Urteile

Sämtliche Entscheidungen des EuGH lassen sich auf der Seite des Gerichts recherchieren: http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de

b) EU-Rechtsakte

Eine Datenbank zu sämtlichen EU-Rechtsakten findet sich auf der Seite der EU-Kommission (auch Amtsblatt der EU, Verträge, Rechtsvorschriften): http://eur-lex.europa.eu/homepage.html
Auch die Seite des Rates enthält die vom Europäischen Rat bzw. vom Rat der EU seit 1999 verfassten Dokumente: http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/

c) Gesetzgebungsverfahren

Der Fortgang von Gesetzgebungsverfahren in der EU lässt sich im System EUR-Lex nachvollziehen: https://eur-lex.europa.eu/advanced-search-form.html?locale=de

Laufende Arbeiten der in den einzelnen Ausschüssen anhängigen Legislativverfahren des Europäischen Parlaments lassen sich hier nachverfolgen: http://www.europarl.europa.eu/committees/de/juri/documents/work-in-progress.

d) Sonstige Informationen

Pressemeldungen der Europäischen Kommission – Vertretung in Deutschland: https://ec.europa.eu/germany/news_de

Allgemeine Pressemeldungen der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/newsroom/just/news-overview.cfm

Erster Teil: Institutionelle und methodische Grundlagen

1. Kapitel: Grundlagen und Grundbegriffe

§ 1 Funktion und Ziele einer Privatrechtsharmonisierung

Literatur: *Hallstein*, Angleichung des Privat- und Prozeßrechts in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, RabelsZ 28 (1964), 211; *Stürner*, Das Privatrecht der Europäischen Union, JURA 2016, 1133

Systematische Übersicht

- Verwirklichung des Binnenmarktes 1
 - 1. Vereinheitlichung der Schutzstandards: "Verbraucherrecht" 3
 - Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen: "Unternehmensaußenrecht" — 6
- Vereinheitlichung der allgemeinen Marktbedingungen: "Marktteilnehmerrecht" — 9
- II. Einheitlicher Rechtsraum 10
- III. Die Rolle des Vertragsrechts im Binnenmarkt —— 11

I. Verwirklichung des Binnenmarktes

Eines der Hauptziele der Europäischen Union ist die Verwirklichung eines Binnen- 1 marktes (Art. 3 Abs. 3 S. 1 EUV). Dieser Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Die EU hat die Kompetenz, die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen zu erlassen (Art. 26 Abs. 1 AEUV). Grundlegende Bedeutung für die Ausübung der genannten Grundfreiheiten kommt dem Privatrecht, insbesondere dem Vertragsrecht zu. Der Vertrag ist in einer Marktwirtschaft das rechtliche Medium des Austausches von Waren und Dienstleistungen. Seine Regelung steht folglich im Mittelpunkt eines rechtspolitischen Ansatzes, der das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten soll.

Das war freilich nicht immer so. In den ersten Dekaden nach der Gründung der 2 damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) am 25. März 1957 ging es hauptsächlich um die Beseitigung von direkten Behinderungen der Grundfreiheiten durch protektionistische Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten. Allerdings war bereits Mitte der 1960er Jahre die Harmonisierung des Privatrechts vorhergesehen worden vom damaligen Präsidenten der Kommission, *Walter Hallstein*. Die ersten Richtlinien mit direktem Privatrechtsbezug folgten dann erst in den 1980er Jahren. Heute sind weite Bereiche des Vertragsrechts, insbesondere des Verbraucherrechts, starken eu-

¹ Hallstein, RabelsZ 28 (1964), 211.

² Zur Geschichte der Privatrechtsharmonisierung in Europa unten § 3.

³ Dazu bereits die Beiträge von *Stürner*, JURA 2015, 30, 341, 690, 1045, JURA 2016, 26, 374 und 739.

ropäischen Einflüssen unterworfen. Mit dieser Harmonisierung werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt: (1) die Vereinheitlichung der Schutzstandards auf der Nachfragerseite im Binnenmarkt zur Stärkung des Vertrauens in den Binnenmarkt sowie (2) die Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zur Schaffung eines "level playing field" für alle Marktteilnehmer. Aus der Zusammenschau beider Perspektiven kann gefolgert werden, dass die Harmonisierung des Europäischen Vertragsrechts eine Vereinheitlichung der allgemeinen Marktbedingungen herbeiführen soll.

1. Vereinheitlichung der Schutzstandards: "Verbraucherrecht"

Literatur: *De Hoon/Mak*, Consumer Empowerment Strategies – A Rights-Oriented Approach Versus a Needs-Oriented Approach, ZEuP 2011, 518; *Micklitz*, Europäisches Regulierungsprivatrecht: Plädoyer für ein neues Denken, GPR 2009, 254 (Teil I) sowie GPR 2010, 2 (Teil II); *Stürner*, Grundstrukturen des Verbrauchervertrags, JURA 2015, 30; *Wendehorst*, Regulierungsprivatrecht. Verhaltenssteuerung durch Privatrecht am Beispiel des europäischen Verbrauchervertragsrechts, in: Schumann (Hrsg.), Das erziehende Gesetz, 2014, S. 113

3 Vorrangiges Ziel der Rechtsakte des europäischen Vertragsrechts ist die Herstellung eines in allen Mitgliedstaaten hohen Verbraucherschutzniveaus. Das europäische Vertragsrecht verwirklicht damit auch ein Postulat des Primärrechts, das in Art. 169 AEUV die Förderung der Interessen der Verbraucher als Zielvorgabe der Union ausruft. Nach lange vorherrschender Sichtweise war diese Vorgabe durch die Herbeiführung eines einheitlichen Mindestniveaus zu verwirklichen.⁴ In der Begründung für das legislative Tätigwerden stellte die EU-Kommission dabei häufig die Binnenmarkfinalität in den Vordergrund: Die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägten rechtlichen Rahmenbedingungen für Vertragsschlüsse könnten das Funktionieren des Binnenmarktes behindern, da sie dazu geeignet seien, die Verbraucher von der grenzüberschreitenden Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen abzuhalten.⁵ Finden Verbraucher aber in allen Mitgliedstaaten ein einheitliches Mindestschutzniveau vor, so die Argumentation, dann werden sie viel eher den Binnenmarkt nutzen. Gleichzeitig ermöglicht es das Konzept der Mindestharmonisierung den Mitgliedstaaten, solche nationalen Regelungen einzuführen oder aufrecht zu erhalten, die für Verbraucher günstiger sind.⁶ Man kann dies als Regulierungsprivatrecht bezeichnen⁷ und dem europäischen Verbraucherrecht edukatorische Zwecke zuschreiben.⁸

⁴ Zum Konzept der Mindestharmonisierung unten § 2 Rn. 68 ff.

⁵ ErwGr. Nr. 2-6 Klausel-RL; ErwGr. Nr. 3-5 VGKRL.

⁶ Beispiele: Art. 8 Haustür-RL, Art. 8 Klausel-RL, Art. 8 Abs. 2 VGKRL, Art. 14 Fernabs-RL.

⁷ So namentlich Micklitz, GPR 2009, 254, GPR 2010, 2.

⁸ So *Wendehorst*, in: Schumann, Das erziehende Gesetz, 2014, S. 113, 115ff. Zu überindividuellen Zielen im Privatrecht unten § 2 Rn. 33 ff.

Nachdem der bei grenzüberschreitenden Verträgen zwischen Unternehmern und 4 Verbrauchern regelmäßig einschlägige Art. 6 Rom I-VO jedenfalls in vielen Fällen⁹ das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers zur Anwendung beruft, könnte darin sogar ein Anreiz für die Mitgliedstaaten gesehen werden, das Verbraucherschutzniveau besonders hoch auszugestalten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die eigenen Verbraucher im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr möglichst günstig auszugestalten. Doch bleiben solche Überlegungen theoretisch: Da sich eine Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus immer auch für reine Inlandssachverhalte auswirkt und diese jedenfalls in großen Mitgliedstaaten den weitaus überwiegenden Anteil der Verbraucherverträge ausmachen, griffe das rechtspolitische Argument des Schutzes der eigenen Verbraucher gegenüber den ausländischen Anbietern nicht durch. Denn in gleichem Maße müssten sich auch die heimischen Unternehmer auf das erhöhte Verbraucherschutzniveau einstellen. Vorbehaltlich einer differenzierenden Behandlung von Inlands- und Binnenmarktsachverhalten, die zwar europarechtlich als Inländerdiskriminierung im Ansatz möglich erscheint, 10 aber verfassungsrechtlich (Art. 3 Abs. 1 GG!) begründungsbedürftig wäre und rechtspolitisch regelmäßig keinen akzeptablen Regulierungsansatz bietet, sind die Anreizwirkungen, die das Konzept der Mindestharmonisierung auf die Steigerung des Verbraucherschutzniveaus auszuüben vermag, mithin durchaus beschränkt.

Das Konzept der Mindestharmonisierung bewirkt aus Sicht der Mitgliedstaaten ei- 5 nen vergleichsweise geringen Eingriff in die dort geltenden Regeln des Vertragsrechts. Da es jedoch keine vollständige Harmonisierung herbeiführt, sind die rechtlichen Regeln jenseits des durch Richtlinienrecht herbeigeführten Mindestschutzstandards zumeist wieder uneinheitlich, sodass die ursprünglich bekämpfte Rechtszersplitterung – wenn auch auf höherem Niveau – fortbesteht. Die neueren Rechtsakte der EU im Bereich des Privatrechts folgen daher regelmäßig dem Konzept der Vollharmonisierung.11

2. Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen: "Unternehmensaußenrecht"

Mit der Rechtsangleichung im Verbraucherrecht werden zugleich die Wettbewerbs- 6 bedingungen für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen vereinheitlicht. Man kann das Verbraucherrecht daher auch als "Unternehmensaußenrecht" ansehen. 12 Jede Er-

⁹ Dazu näher unten § 32 Rn. 39 ff., dort auch zum Begriff des Ausrichtens der unternehmerischen Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers.

¹⁰ S. etwa Wollenschläger, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 221 m.N.; grundlegend dazu Epiney, Umgekehrte Diskriminierungen, 1994.

¹¹ Namentlich die VerbrKr-RL II, die Timesharing-RL II, die VRRL, die Warenkauf-RL und die Digitale-Inhalte-RL. Näher unten § 2 Rn. 71 ff.

¹² Grundmann, Europäisches Schuldvertragsrecht, 1999, S. 12ff.

höhung des Verbraucherschutzniveaus zieht insoweit gleichzeitig eine Änderung der Marktbedingungen für die Unternehmer auf der Anbieterseite nach sich. So zwingt etwa die Einführung von Informationspflichten für Verbraucherverträge¹³ die Unternehmerseite zur Anpassung der Modalitäten des Vertragsschlusses. Die Schaffung von Widerrufsrechten für Verbraucherverträge¹⁴ verursacht Kosten, die das vom Unternehmer angebotene Produkt letztlich verteuern dürften.¹⁵

Der Binnenmarkt eröffnet indessen selbstverständlich nicht nur die Möglichkeit, Geschäfte mit Endabnehmern, also Verbrauchern, zu tätigen. Die Regulierung erstreckt sich gleichermaßen auf den Handel zwischen Unternehmern. Zentrale Bedeutung kommt dabei den Regelungen gegen den unlauteren Wettbewerb zu, insbesondere der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, ¹⁶ den teils primärrechtlich verankerten Regelungen im Bereich des Kartellrechts, ¹⁷ aber auch der Produkthaftungs-Richtlinie. ¹⁸ Dieser Bereich kann als Marktöffnungs- und Wettbewerbsrecht bezeichnet werden. ¹⁹ Das Vertragsrecht im engeren Sinne hat dabei nur eine rudimentäre Regelung erfahren. Zu nennen ist etwas das Handelsvertreterrecht, wo mit der Handelsvertreter-Richtlinie²⁰ eine Reihe von Regelungen getroffen wurden hinsichtlich der vertraglichen Pflichten der Parteien, der Provision, der Vertragsbeendigung oder dem Ausgleichsanspruch. ²¹

Eine weitergehende Vereinheitlichung des Handelsrechts steht jedoch noch aus – ein angesichts der zentralen Bedeutung dieser Materie für einen Binnenmarkt durchaus erstaunlicher Befund.²² Eine deutsch-französische Initiative hat sich die Schaffung des wissenschaftlichen Entwurfs eines Europäischen Handelsgesetzbuches zum Ziel gesetzt.²³ Das Ziel dieser von der Fondation pour le droit continental und der Association Henri Capitant unterstützten Arbeitsgruppe ist es, in zwölf verschiedenen Bereichen des Handels- und Wirtschaftsrechts konkrete Regelungsvorschläge zur Har-

¹³ Insbesondere durch die VRRL, näher dazu unten § 9 Rn. 9 ff.

¹⁴ Beispiele: VRRL, VerbrKr-RL II, Timesharing-RL II. Näher dazu unten § 14.

¹⁵ Dazu Eidenmüller, AcP 210 (2010), 67, 71ff.

¹⁶ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

¹⁷ Siehe die Regelungen in Art. 101, 102 AEUV. Nachweise zum einschlägigen Sekundärrecht etwa bei *Brömmelmeyer*, in: Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 2017, Art. 101 AEUV Vor Rn. 1.

¹⁸ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

¹⁹ So der Titel des Werkes von Behrens, Europäisches Marktöffnungs- und Wettbewerbsrecht, 2017.

²⁰ Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter.

²¹ Siehe dazu näher unten § 27.

²² Siehe allgemein zur internationalen Rechtsvereinheitlichung des Handelsrechts *Salger*, IWRZ 2018, 99.

²³ Dazu Lehmann, ZHR 181 (2017), 9; Lehmann, GPR 2017, 262; Riesenhuber, GPR 2017, 270; Dupichot, ZEuP 2017, 145.

monisierung auf Unionsebene zu unterbreiten.²⁴ Das Recht des Handelsvertrags selbst soll allerdings nach derzeitigem Stand nicht Teil der Arbeiten sein. In ihrem Weißbuch zur Zukunft Europas hat die EU-Kommission das Szenario eines Wirtschaftsgesetzbuches für diejenigen Mitgliedstaaten, die sich beteiligen wollen, immerhin erwähnt.²⁵

3. Vereinheitlichung der allgemeinen Marktbedingungen: "Marktteilnehmerrecht"

Sinnvollerweise berücksichtigt die Rechtsangleichung im Binnenmarkt die Belange 9 aller Marktteilnehmer. Insbesondere das Vertragsrecht enthält die Rahmenbedingungen für eine Teilnahme am Binnenmarkt, sei es als Verbraucher, sei es als Unternehmer. Man kann insoweit übergeordnet von einem Marktteilnehmerrecht sprechen, als dessen Teil das Vertragsrecht zwingende und nicht-zwingende Regeln enthält, die für die Marktakteure bei der Teilnahme am Markt gelten.

II. Einheitlicher Rechtsraum

Durch die Vielzahl der Regelungen, die in den vergangenen Jahrzehnten auf europäi- 10 scher Ebene in Kraft gesetzt wurden, ist ein einheitlicher Rechtsraum entstanden. Damit ist jedoch nicht viel mehr gesagt, als dass gewisse Standards und Regeln im gesamten Binnenmarkt gelten. Keinesfalls kann die EU verglichen werden mit dem einheitlichen Rechtsraum, der in einem Staat besteht. Vielfach bestehen in der Union nur punktuelle oder auch gar keine Regelungen. Teilweise wurden zur Versinnbildlichung die Metaphern des "Flickenteppichs", des "pointillistischen Gemäldes" oder der "Inseln im Meer" verwendet. 26 Ansätzen zu einer stärker horizontalen Harmonisierung war bislang kaum Erfolg beschieden.²⁷ Indessen bilden sich mehr und mehr allgemeine Rechtsgrundsätze heraus, die an die Stelle einer weitergehenden Rechtsangleichung im Binnenmarkt treten. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem EuGH zu, der durch teilweise robuste Rechtsfortbildung mit zur Herausbildung eines Besitzstandes an Rechtsprinzipien beigetragen hat, die auch für den Bereich des Vertragsrechts enorme Bedeutung gewonnen haben.

²⁴ Siehe dazu auch unten § 4 Rn. 45 ff.

²⁵ Weißbuch zur Zukunft Europas. Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien, 1. März 2017, COM(2017) 2025, S. 21. Dort heißt es: "Eine Gruppe von Ländern erarbeitet ein gemeinsames "Wirtschaftsgesetzbuch", in dem gesellschaftsrechtliche, handelsrechtliche und vergleichbare Vorschriften vereinheitlicht werden, sodass Unternehmen jeder Größenordnung einfach über Grenzen hinweg tätig sein können." Zu den daraus folgenden Perspektiven Lehmann, ERPL 2020, 73.

²⁶ Siehe dazu auch unten § 34 Rn. 2 ff.

²⁷ Näher zur Entwicklung unten § 34 Rn. 8 ff.

III. Die Rolle des Vertragsrechts im Binnenmarkt

11 Das Europäische Vertragsrecht hat im Binnenmarkt eine doppelte Bedeutung: Es ist einerseits Grundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit der Marktteilnehmer. Ohne Vertragsrecht ist kein marktwirtschaftlicher Austausch von Waren, Dienstleistungen und Kapital denkbar. Das Vertragsrecht dient damit unmittelbar der Verwirklichung der Grundfreiheiten. Auf der anderen Seite behindern die Regelungen des Vertragsrechts, jedenfalls dann, wenn sie zwingend ausgestaltet sind, auch potentiell den Markt: Das nicht harmonisierte Recht sorgt für Ungleichheiten zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel aufzustellen vermögen. Dieses Spannungsverhältnis haben Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft aufzulösen.

§ 2 Begriff und Gegenstand des Europäischen Vertragsrechts

Literatur: *Baldus e.a.*, Forum: Gemeinschaftsprivatrecht, Unionsprivatrecht, Europäisches Privatrecht?, GPR 2011, 270; *Basedow*, Grundlagen des europäischen Privatrechts, in: Kieninger/Remien (Hrsg.), Privat- und Wirtschaftsrecht im Zeichen der Europäischen Integration, 2004, S. 101; *Gebauer*, Grundfragen der Europäisierung des Privatrechts, 1998, §§ 7–11; *Gsell*, Zivilrechtsanwendung im Europäischen Mehrebenensystem, AcP 214 (2014), 99; *Herresthal*, Vertragsrecht, in: Langenbucher, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. 2017, § 2; *Müller-Graff* (Hrsg.), Privatrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht – Gemeinschaftsprivatrecht, 2. Aufl. 1991; *Riesenhuber*, EU-Vertragsrecht, 2013, § 2; *Schulze*, European Private Law – Current Status and Perspectives, 2011; *Stürner*, Das Privatrecht der Europäischen Union, JURA 2016, 1133; *Zaccaria*, Il Diritto privato europeo nell'epoca del postmodernismo, in: Mélanges Fritz Sturm, Band II, 1999, S. 1311

Systematische Übersicht

- I. Europäisches Vertragsrecht als Teil des Europäischen Privatrechts 1
 - Unionsprivatrecht und europäisches Konventionsprivatrecht — 2
 - a) Gemeinschaftsprivatrecht bzw.Unionsprivatrecht 2
 - b) Konventionalprivatrecht — 4
 - Gemeineuropäisches Privatrecht oder ius commune 7
 - 3. Oberbegriff: Europäisches Privatrecht 9
- II. Europäisches Vertragsrecht 10
 - Ausgangspunkt 10
 - Verschiedene Annäherungen an den Vertrag 11
 - a) Rechtsphilosophische Betrachtung —— 11
 - b) Ökonomische Betrachtung 12
 - Funktional-sachorientierte
 Definition: Vertrag als freiwillig
 eingegangene Verpflichtung 14
 - Abgrenzung zum Deliktsrecht 17
 - Verbraucher und Unternehmer im Binnenmarkt — 20
 - a) Die Schutzwürdigkeit des Verbrauchers 21
 - b) Der Verbraucherbegriff 23
 - c) Schutzumfang 29
 - d) Schutzmechanismen 32

- Überindividuelle Ziele im Vertragsrecht — 33
 - a) Distributive Elemente 33
 - b) Nachhaltigkeit 35
- Die Rolle von Vereinheitlichungsprojekten —— 42
- III. Sachbereiche des Europäischen Vertragsrechts —— 45
 - Materielles europäisches Vertragsrecht — 46
 - Internationales Vertragsrecht —— 47
- IV. Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung der Europäischen

Union — 50

- 1. Harmonisierungsziele 50
- 2. Harmonisierungswege 51
 - a) Kollisionsrechtsvereinheitlichung 52
 - b) Sachrechtsvereinheitlichung — 54
 - c) Das Mischsystem des geltenden Rechts und seine partiellen Defizite —— 55
- 3. Harmonisierungsgrad 58
 - a) Rechtsangleichung: Richtlinienrecht **60**
 - Rechtsvereinheitlichung: Verordnungsrecht, Primärrecht und Konventionsrecht — 61
- 4. Methoden und Techniken der Harmonisierung 65
 - a) Positive und negative Harmonisierung 66

- b) Legislative und judikative Harmonisierung 67
- c) Mindest- und Vollharmonisierung 68
- d) Differenzierte Integration — 81
- e) Optionale Harmonisierung **85**

- Abgrenzung: Rechtsharmonisierung außerhalb des Unionsrechts — 88
 - a) Echte Harmonisierung 88
 - b) Harmonisierung durch "Soft Law" 93

I. Europäisches Vertragsrecht als Teil des Europäischen Privatrechts

1 Das Europäische Vertragsrecht bildet einen Ausschnitt aus dem Normenkomplex des Europäischen Privatrechts. Wenig Klarheit besteht hinsichtlich der Terminologie, da beide Begriffe nicht einheitlich verwendet werden.¹ Dies betrifft vornehmlich die Frage, was eine privatrechtliche Norm als europäisch qualifiziert. Auch die Vorstellungen darüber, was zum Privatrecht gehört, divergieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat teils erheblich.

1. Unionsprivatrecht und europäisches Konventionsprivatrecht

- a) Gemeinschaftsprivatrecht bzw. Unionsprivatrecht
- 2 Als Europäisches Privatrecht im engeren oder formellen Sinne wird das von der EU gesetzte Recht mit privatrechtlichem Inhalt bezeichnet. Es handelt sich dabei insbesondere um Sekundärrecht. Gebräuchlich sind auch die Bezeichnungen Unionsprivatrecht bzw. früher Gemeinschaftsprivatrecht oder ius communitatis. Auch das Primärrecht kann privatrechtsbezogene Inhalte haben. Dies gilt zunächst für das Kartellverbot des Art. 101 AEUV, aber auch für die Grundfreiheiten, die als übergeordnete Prinzipien bestimmte Ausgestaltungen des Privatrechts gebieten oder verbieten können.² Auch durch Richterrecht entwickelte Regeln und Grundsätze können zum EU-Privatrecht gerechnet werden. Allerdings handelt es sich hier im strengen Sinne bereits um einen Grenzfall, sofern die richterrechtlichen Regeln vom EuGH auf rechtsvergleichender Zusammenschau der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen und nicht im Wege der Auslegung und Rechtsfortbildung von Unionsrecht geschaffen werden. Insoweit erscheint eine Zuordnung zum formal betrachteten Unionsprivatrecht nicht selbstverständlich.
- 3 Der vor allem von *Müller-Graff* geprägte Begriff des Gemeinschaftsprivatrechts³ hat auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 und der

¹ Dazu auch Gsell, AcP 214 (2014), 99, 102.

² Zu den Rechtsquellen unten § 6 Rn. 2 ff.

³ Müller-Graff (Hrsg.), Privatrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht – Gemeinschaftsprivatrecht, 1989; 2. Aufl. 1991.

dadurch bewirkten Verschmelzung von EG und EU seine Wirkkraft behalten. Seine zunehmende Ersetzung durch den Begriff Unionsprivatrecht dient vor allem der formalen Kennzeichnung von Privatrecht, das durch die Europäische Union gesetzt wurde. Jedenfalls solange Bereiche supranationaler und intergouvernementaler Zusammenarbeit fortbestehen, erscheint es durchaus nicht falsch, den Begriff des Gemeinschaftsprivatrechts zur Kennzeichnung supranational in den Mitgliedstaaten geltenden Privatrechts weiterzuverwenden.⁴

b) Konventionalprivatrecht

Literatur: Bischoff, Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des einheitlichen Privatrechts, 2010

Vom Unionsprivatrecht zu unterscheiden ist das sog. Konventionalprivatrecht. Dieses 4 bezeichnet völkerrechtliche Konventionen mit privatrechtlichen Inhalten, die die EU-Staaten im Rahmen der intergouvernementalen Zusammenarbeit schließen. Sie haben nicht die Rechtsqualität von Unionsrecht, da sie außerhalb der im Primärrecht verankerten Kompetenzen liegen, sondern von den teilnehmenden Staaten aufgrund ihrer Souveränität auf dem Boden des Völkerrechts geschlossen wurden. Praktisch hat das Konventionalprivatrecht indessen kaum noch Bedeutung, da mittlerweile weite Teile der einschlägigen Rechtsbereiche vergemeinschaftet wurden. Als Beispiele für Konventionalprivatrecht sind etwa das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) oder das Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ) zu nennen.

Im Bereich des Kollisionsrechts zählte das zwischen den damaligen Mitgliedstaa- 5 ten im Wege der intergouvernementalen Zusammenarbeit geschlossene Römische Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ)⁵ zu den zentralen Rechtsakten des Konventionalprivatrechts. Es diente der Vereinheitlichung des internationalen Schuldvertragsrechts und wurde im deutschen Recht in den Art. 27-37 EGBGB a.F. umgesetzt. Die Vergemeinschaftung der Kompetenz für die Justizielle Zusammenarbeit zugunsten der Union in Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV durch den Vertrag von Amsterdam⁶ führte dann

⁴ Für Beibehaltung des Begriffs Gemeinschaftsprivatrecht Müller-Graff, GPR 2008, 105; Streinz, in: Stürner (Hrsg.), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht?, 2010, S. 23, 26 Fn. 17. Beide Begriffe verwendet Basedow, Stichwort "Gemeinschaftsprivatrecht/Unionsprivatrecht", in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band I, 2009, S. 680ff. Siehe auch die entsprechenden Beiträge in GPR 2011, 270 ff., sowie jüngst wieder Müller-Graff, GPR 2020, 157.

⁵ Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, in Kraft getreten am 1.4.1991.

⁶ Zur Entwicklung Stürner, in: Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 2017, Art. 81 AEUV Rn. 2ff.

zur weitgehenden⁷ Ablösung des EVÜ durch den Erlass der Rom I-VO.⁸ Ob dem EVÜ durch den Austritt Großbritanniens aus der EU (sog. Brexit) wieder Bedeutung zukommen könnte, ist umstritten.9

6 Erweitert man den Fokus auf das Verfahrensrecht, so ist das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (Brüsseler Übereinkommen oder EuGVÜ)¹⁰ in den Blick zu nehmen. Das ebenfalls auf Basis intergouvernementaler Zusammenarbeit geschaffene Übereinkommen enthält Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit, der Anerkennung und Vollstreckung sowie zur Regelung von positiven Kompetenzkonflikten in Zivil- und Handelssachen. Auch hier erfolgte die Vergemeinschaftung durch Überführung in eine EU-Verordnung, der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Brüssel I-VO oder EuGVVO). 11

2. Gemeineuropäisches Privatrecht oder ius commune

7 In Abgrenzung zu dem am positiven Recht orientierten Terminus des Unionsprivatrechts bezeichnet der Begriff gemeineuropäisches Privatrecht (oder ius commune) die Summe derjenigen Rechtssätze, die den europäischen Staaten – in historischer und vergleichender Perspektive – gemein sind. 12 Freilich lässt sich hier keine scharfe Abgrenzung treffen, dies sowohl hinsichtlich der Frage, was europäisch ist (nur EU-Staaten oder auch etwa die Schweiz), ¹³ als auch in Bezug auf die Definition dessen, was für die Gemeinsamkeit eines Rechtssatzes eigentlich erforderlich ist. Gewisse Anhalts-

⁷ Dieses gilt im Verhältnis zwischen der EU und Dänemark fort.

⁸ Dazu unten § 32.

⁹ Dafür Dickinson, JPrivIntL 12 (2016), 195, 204; Ungerer, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), Brexit. Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen, 2. Aufl. 2020, S. 605, 617ff.; Lehmann/Zetzsche, JZ 2017, 62, 64f.; dagegen Hess, IPRax 2016, 409, 417; Rühl, JZ 2017, 72, 74f., jeweils m.w.N. Zu den Konsequenzen des Brexit auch unten § 3 Rn. 47 ff.

¹⁰ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968; in Kraft getreten am 1.2.1973.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001, L 12/1. Mittlerweile wurde die Verordnung einer Revision unterzogen. In Kraft ist nun die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012, L 351/1 (EuGVVO II oder Brüssel Ia-VO). Zu prozessualen Fragen näher unten § 35 Rn. 55.

¹² Gebauer, Grundfragen der Europäisierung des Privatrechts, 1998, S. 62ff.; Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, 2003, S. 44ff. Ein rechtsvergleichender Ansatz unter Einbeziehung des gemeineuropäischen Privatrechts liegt etwa dem Werk von Kötz, Europäisches Vertragsrecht, 2. Aufl. 2015, zugrunde.

¹³ Kein Teil des gemeineuropäischen Privatrechts wären jedoch etwa die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (PICC), da sie sich nicht allein aus europäischen Rechtsprinzipien speisen. Zu ihnen unten § 2 Rn. 102.

punkte lassen sich europäischen Vereinheitlichungsprojekten entnehmen, die durch verschiedene Wissenschaftlergruppen geschaffen wurden. Beispiele sind die Principles of European Contract Law (PECL)¹⁴ oder der Draft Common Frame of Reference (DCFR), ¹⁵ die nach der Intention ihrer Verfasser den jeweiligen Stand des gemeineuropäischen Privatrechts wiedergeben sollen. 16 Man kann die Summe dieser Rechtssätze auch als europäisches Privatrecht im weiteren oder materiellen Sinne bezeichnen. Ihre Bedeutung geht teilweise über diejenige von rein wissenschaftlichen Texten hinaus. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um Entwürfe handelt, die im Hinblick auf eine mögliche Legislativinitiative geschaffen wurden, wie dies insbesondere beim DCFR der Fall war.¹⁷

Die Unschärfe des Begriffs des gemeineuropäischen Privatrechts zeigt sich ins- 8 besondere dann, wenn man mit einer verbreiteten Ansicht auch nationale Rechtsprinzipien, soweit sie den europäischen Rechtsordnungen gemeinsam sind, dazu zählen möchte. 18 Dies dürfte nur für wenige Prinzipien wie etwa dem Grundsatz pacta sunt servanda unproblematisch möglich sein. Bereits für den Grundsatz von Treu und Glauben oder das Verbot des Rechtsmissbrauchs wird ein Konsens deutlich schwieriger zu finden sein. 19 Hier zeigt sich, dass dieses Normenreservoir in erster Linie zur Domäne der Rechtsvergleichung gehört.

3. Oberbegriff: Europäisches Privatrecht

Verbreitet wird in der Wissenschaft daher der Begriff des Europäischen Privatrechts 9 (European Private Law; droit privé européen) verwendet.²⁰ Er geht grundsätzlich vom formellen Begriff des Unionsprivatrechts aus, wie er oben beschrieben wurde, also der Gesamtheit derjenigen Normen mit privatrechtlichem Inhalt, die der EU-Gesetzgeber erlassen hat.²¹ Gleichzeitig bezieht er aber stets die materielle Dimension in die Betrachtung mit ein, ohne dabei in eine primär rechtsvergleichende Betrachung der gemeineuropäischen Wurzeln des Privatrechts zu verfallen. Nur diese umfassen-

¹⁴ Zu ihnen Zimmermann, JURA 2005, 289 und 441 und unten § 4 Rn. 2ff.

¹⁵ Dazu unten § 3 Rn. 14ff.

¹⁶ Dazu und zu weiteren Vereinheitlichungsprojekten näher unten § 4.

¹⁷ Siehe noch unten § 3 Rn. 14ff.

¹⁸ Nach Flessner, JZ 2002, 14, 15 fallen hingegen sämtliche Normen der Landesprivatrechte unter den Begriff des Europäischen Privatrechts. Die Zuordnung wird damit jedoch konturlos; sie zeigt nicht deutlich genug, dass das Europäische Privatrecht eine noch im Entstehen begriffene Rechtsordnung

¹⁹ Dazu Stürner, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Schuldvertragsrecht, 2010, S. 414ff. sowie unten §§ 10, 11.

²⁰ Etwa Heiderhoff, Europäisches Privatrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 1.

²¹ Diesem Ansatz folgen etwa die systematischen Werke von Grundmann, Heiderhoff und Riesenhuber. Kritisch hierzu in seiner Besprechung von Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, 2003 Möllers, JZ 2004, 1067, 1068: "enger positivistischer Ansatz".

dere Sichtweise vermag die dichte Verwobenheit der verschiedenen Ebenen aufzunehmen, aus denen sich das Europäische Privatrecht zusammensetzt. Der Hauptteil des Unionsprivatrechts speist sich aus Richtlinienrecht, das wiederum der Umsetzung in das jeweilige mitgliedstaatliche Recht bedarf.²² Letztlich zeigt sich die Realität der Existenz des Europäischen Privatrechts ganz überwiegend im nationalen Recht. Nationale Umsetzungsnormen lassen sich folglich sinnvollerweise nicht ausblenden bei der Betrachtung des europäischen acquis communautaire. Diesem Buch liegt daher ein weiter Begriff des Europäischen Privatrechts zugrunde.²³ Eine trennscharfe Abgrenzung zu der engeren, rein unionsprivatrechtlichen Perspektive erscheint indessen weder notwendig noch sinnvoll.²⁴ Das Europäische Privatrecht ist eine dynamische Materie. Was gestern noch eine rein mitgliedstaatliche Materie war, kann morgen schon zum acquis communautaire gehören. Dies zeigt insbesondere die Normierung der digitalen Inhalte und ihrer rechtlichen Behandlung, die mehr und mehr Eingang in das Unionsprivatrecht finden, insbesondere deswegen, weil einzelne Mitgliedstaaten diesbezüglich ausdrückliche Regelungen geschaffen haben und andere nicht.²⁵

II. Europäisches Vertragsrecht

Literatur: *Alpa*, Conceptions and Definitions of Contract. Some Thoughts on the Differences in English and German Law, IWRZ 2019, 51; *Gutmann*, Gibt es ein Konzept des Vertrags im europäischen Vertragsrecht?, in: Arnold (Hrsg.), Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, 2014, S. 19; *Kähler*, Zum Vertragsbegriff im Europarecht, in: Arnold (Hrsg.), Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, 2014, S. 79; *Kieninger*, Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung aus rechtsökonomischer Sicht, in: FS Hans-Bernd Schäfer, 2008, S. 353

1. Ausgangspunkt

10 Entsprechend dieser für das Europäische Privatrecht gefundenen Begrifflichkeiten gilt es nun, den Fokus auf das Europäische Vertragsrecht zu verengen. In einem engeren, formellen Sinne handelt es sich dabei um das positive, auf unionale Rechtsquellen zurückzuführende Vertragsrecht. Nach dem eben Ausgeführten erscheint es aber auch hier unerlässlich, das mitgliedstaatliche Recht mit in den Untersuchungsgegenstand einzubeziehen, dies jedenfalls soweit es der Umsetzung von Unionsrecht dient oder jedenfalls Unionsbezug aufweist. Betrachtet man den Untersuchungsgegenstand von

²² Dazu näher unten § 8.

²³ Siehe zur Begriffsbildung auch *Jansen*, Stichwort "Europäisches Privatrecht", in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, 2009; *Zaccaria*, in: Mélanges Fritz Sturm, Band II, 1999, S. 1311.

²⁴ Als "schillernd" bezeichnet Franzen (GPR 2020, 280) den Begriff "europäisches Privatrecht".

²⁵ Dazu unten § 23.

seinen Einzelheiten her, so bildet das Vertragsrecht denjenigen Teil des Privatrechts, der sich mit dem Zustandekommen, der Wirksamkeit und dem Inhalt von Verträgen befasst. Die Frage, was ein Vertrag eigentlich genau ist, lässt sich sehr unterschiedlich beantworten. Diese Diskussion kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Jedenfalls im Prozess der Entstehung des Privatrechts der Europäischen Union gab es keine Debatte über den Vertragsbegriff als solchen; eine übergreifende Definition existiert nicht. 26 So kann man knapp formulieren: "Die Antwort auf die Frage, ob es ein Konzept des Vertrags im europäischen Vertragsrecht gibt, lautet: nein."²⁷

2. Verschiedene Annäherungen an den Vertrag

a) Rechtsphilosophische Betrachtung

Der Vertrag ist ein von der Rechtsordnung bereitgehaltenes Mittel zur Regelung recht- 11 lich relevanter privater Angelegenheiten. Dabei kommt in einer freien Marktwirtschaft der Gewährleistung privatautonomer Gestaltungsmöglichkeit überragende Bedeutung zu.²⁸ Sie ist unmittelbare Folge der Anerkennung eines jeden Rechtssubjekts als Person und basiert auf der philosophischen Idee der Achtung der Mitmenschen als selbstbestimmte Persönlichkeiten.²⁹ Kennzeichnend ist die Selbstbindung, die der Vertragsschluss herbeiführt. Im französischen Code civil findet sich hierzu die klassische Formulierung: "Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites." (Art. 1103 Code civil). Das ist im Grundsatz auch im Unionsrecht anerkannt, auch wenn dies unausgesprochen bleibt. Insofern ist die rechtsphilosophische Aufarbeitung des Vertragsbegriffs vor allem der Rechtswissenschaft überlassen.31

b) Ökonomische Betrachtung

Man kann sich dem Vertrag auch ökonomisch nähern. Die ökonomische Analyse des 12 Vertragsrechts³² betrachtet die Folgen, die ein Vertrag und seine Durchführung unter

²⁶ Zur Vielfalt der Vertragsbegriffe im Unionsprivatrecht Kähler, in: Arnold, Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, 2014, S. 79. Dazu noch unten § 3.

²⁷ Gutmann, in: Arnold, Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, 2014, S. 19.

²⁸ Siehe dazu unten § 10.

²⁹ Siehe auch BVerfGE 49, 286, 298: "Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewußt wird. Hierzu gehört, daß der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann."

³⁰ Zur Geltung des Grundsatzes pacta sunt servanda im Unionsrecht unten § 10 Rn. 4ff.

³¹ Siehe dazu Arnold, in: Arnold, Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, 2014, S. 1, 13ff.

³² Zur grundsätzlichen Kritik an den Prämissen und dem Geltungsanspruch der ökonomischen Analyse des Rechts schon früh Horn, AcP 176 (1976), 307; vgl. weiter Fezer, JZ 1986, 817, 821ff.; dens., JZ 1988, 223; Rittner, JZ 2005, 668.

Effizienzgesichtspunkten haben. Dies kann sie grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen normativen Ausgestaltung des geltenden Vertragsrechts tun. So kann etwa abstrakt gefragt werden, unter welchen Voraussetzungen der Bruch einer vertraglichen Verpflichtung ökonomisch gesehen effizient ist (efficient breach). Umgekehrt kann das Recht aber auch so ausgestaltet werden, dass eine ökonomisch erwünschte Wirkung erzielt wird. Ganz grundsätzlich funktioniert der Güteraustausch am besten, wenn die Parteien möglichst frei sind, Verträge abzuschließen; hierdurch wird die Wohlfahrt gesteigert. Danach liegt es an jedem Marktteilnehmer selbst zu entscheiden, was für ihn von Nutzen ist. In Bezug auf das Vertragsrecht nimmt die ökonomische Analyse des Rechts eine liberale Grundhaltung ein: Einen funktionierenden Markt vorausgesetzt, beinhaltet der Vertrag für sie einen zwischen den (rationalen, nutzenmaximierenden) Parteien optimalen Interessenausgleich, da diese selbst am besten ihre Interessen zu vertreten imstande sind.

Die klassische ökonomische Analyse des Rechts geht davon aus, dass die einzelnen Marktteilnehmer rational handeln mit dem Ziel, ihren Eigennutz zu steigern, und dass der Zweck des Rechts in einer Steuerung dieses Verhaltens im Sinne einer effizienten Allokation knapper Ressourcen besteht. Transaktionskosten werden in der Regel ausgeblendet. Zur Ermittlung der Effizienz rechtlicher Regeln werden unterschiedliche Wege befürwortet, die aber im Ausgangspunkt jeweils auf der Annahme basieren, dass alle Marktteilnehmer informiert sind und auf der Basis dieser Information rational und nutzenmaximierend handeln. Anklänge an diese Theorie finden sich etwa im Informationsmodell des europäischen Vertragsrechts.

c) Funktional-sachorientierte Definition: Vertrag als freiwillig eingegangene Verpflichtung

14 Die dargestellten Ansätze markieren in erster Linie unterschiedliche Perspektiven, sie sind keineswegs zwingend gegensätzlich. Sehr viel technischer mutet die Umschrei-

³³ Dazu noch unten § 18 Rn. 39ff.

³⁴ Dazu zusammenfassend Kötz, JuS 2003, 209.

³⁵ Vgl. *Smith*, Contract Theory, 2004, S. 110; *Unberath*, Die Vertragsverletzung, 2007, S. 136f.; *E. Posner*, 112 Yale L.J. 829, 863 (2003).

³⁶ Vgl. nur *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 4. Aufl. 2005, S. 3ff.; *Taupitz*, AcP 196 (1996), 114, 117 f.; kritisch zum neoklassischen Modell etwa *Smith*, Contract Theory, 2004, S. 119 ff.

³⁷ Seit einiger Zeit diskutiert wird insbesondere ein behavioristischer Ansatz, der das Modell des homo oeconomicus nach kognitionspsychologischen Erkenntnissen modifiziert, dazu *Korobkin/Ulen*, 88 Cal. L. Rev. 1053 (2000); *Eidenmüller*, JZ 2005, 216; *Lurger*, in: Arnold, Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, 2014, S. 101, 118 ff.

³⁸ Unten § 12 Rn. 1ff.

bung des Vertrags durch den EuGH an. Dieser sieht den Vertrag im Rahmen des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes in Art. 7 Nr. 1 lit. a Brüssel Ia-VO schlicht als "freiwillig eingegangene Verpflichtung" an. 39 Für die Zwecke des Internationalen Privatund Verfahrensrechts lassen sich hiermit brauchbare Ergebnisse erzielen. 40

Das bedeutet nicht zwingend, dass damit ein einheitlicher Vertragsbegriff für das 15 Unionsrecht bestehen müsste. 41 Vielmehr ist für jeden Sekundärrechtsakt im Ausgangspunkt nach dessen Regelungsanliegen zu fragen – dies kann eine unterschiedliche Auslegung ähnlicher oder gleicher Rechtsbegriffe bedingen.⁴² Hinsichtlich des Vertragsbegriffs in den Richtlinien und Verordnungen des materiellen Unionsprivatrechts besteht wegen des punktuellen Regelungsansatzes, der dort noch immer verfolgt wird, ⁴³ nicht unbedingt die Notwendigkeit der Herausbildung übergreifender Begrifflichkeiten. So beschränkt sich die zentrale Verbraucherrechte-Richtlinie darauf, einzelne Vertragstypen in ihren Eigenheiten zu umschreiben (Kaufvertrag, Dienstleistungsvertrag, Fernabsatzvertrag etc., Art. 2 Nr. 5-8 VRRL), ohne aber zum Kern des Vertragsbegriffs selbst vorzustoßen.

Insgesamt unterscheidet sich der Vertragsbegriff des Unionsrechts kaum von 16 demjenigen des deutschen Rechts. Dort wird der Vertrag als privatautonome Regelung eines Rechtsverhältnisses durch Rechtsgeschäft aufgrund des übereinstimmenden Willens von mindestens zwei Parteien verstanden. 44 Der auf rechtsvergleichender Basis entstandene Draft Common Frame of Reference⁴⁵ enthält in Art. II.–1:101 eine ganz ähnliche Definition: "(1) A contract is an agreement which is intended to give rise to a binding legal relationship or to have some other legal effect. It is a bilateral or multilateral juridical act." Weil das Unionsprivatrecht noch immer nur eine fragmentarische Regelung gefunden hat, lässt sich vielleicht sagen, dass der dortige Vertragsbegriff unfertiger ist als derjenige der nationalen Rechtsordnungen. Insofern besteht wohl in der Tendenz eine größere Offenheit, da das dogmatische Korsett weitaus weniger eng anliegt. Doch nähert sich das Unionsrecht neuartigen Phänomenen wie etwa den Verträgen unter Einschaltung Dritter, insbesondere Online-Vermittlerplattformen, weniger von der vertragsrechtlichen als eher von der regulatorischen Ebene. 46

³⁹ EuGH, 17.6.1992, Rs. C-26/91 – *Handte*, Slg. 1992, I-3967, Rn. 15; seither st. Rspr.; vgl. die Nachweise bei Rauscher/Leible, EuZPR/EuIPR, 5. Aufl. 2021, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 20.

⁴⁰ Siehe auch unten § 32 Rn. 4ff. und § 35 Rn. 89ff.; zur Abgrenzung zu außervertraglichen Schuldverhältnissen sogleich Rn. 17ff.

⁴¹ Dazu noch unten § 34 Rn. 44 ff.

⁴² Zum Verbraucherbegriff sogleich Rn. 20ff.

⁴³ Siehe § 34 Rn. 1ff.

⁴⁴ So die klassische Formulierung bei Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band II: Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. 1992, § 33, 2 (S. 602).

⁴⁵ Dazu § 3 Rn. 14ff.

⁴⁶ Siehe dazu noch § 23 Rn. 61ff.

Ein neuer Zugang zum Vertragsrecht, wie ihn etwa die Lehre von den Vertragsnetzen befürwortet hat, liegt darin nicht. 47

3. Abgrenzung zum Deliktsrecht

Literatur: Martín-Casals (Hrsg.), The Borderlines of Tort Law: Interactions with Contract Law, 2019; Riehm, Gesetzliche Schuldverhältnisse, in: Langenbucher, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. 2017, § 3 Rn. 35ff.

- 17 Die Abgrenzung zwischen Vertrag und Delikt gehört zu den Dauerthemen der zivilistischen Dogmatik. 48 Sie gewinnt vor allem dann an Bedeutung, wenn das eine Regime andere Haftungsvoraussetzungen aufstellt als das andere. Das zeigt sich besonders deutlich am deutschen BGB: Hier ist die deliktische Haftung für reine Vermögensschäden (pure economic loss) im Gegensatz zum Vertragsrecht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt, die etwa Vorsatz (bei § 826 BGB) oder eine besondere Qualität des Eingriffs (bei Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht in § 823 Abs. 1 BGB) erfordern. Entsprechend groß erscheint das Bedürfnis, die so empfundenen Schutzlücken im Haftungssystem anderweitig auszugleichen, etwa über die Figur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder Ausweitungen der Haftung für vorvertragliches Verhalten (culpa in contrahendo).
- 18 Im europäischen Privatrecht herrscht nach wie vor ein punktueller Regelungsansatz vor. Eine übergreifende Abgrenzung von Vertrag und Delikt ist daher weder nötig noch möglich. Im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse finden sich ohnehin nur sehr wenige Regelungen; zu nennen ist insbesondere die Produkthaftungs-Richtlinie. 49 Abgrenzungsfragen entstehen daher weniger zwischen den dogmatischen Makro-Kategorien Vertrag und Delikt, sondern vielmehr hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs eines bestimmten Sekundärrechtsaktes.
- 19 Anders liegen die Dinge indessen im Bereich des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts. Dort liegen mit den Verordnungen Rom I und Rom II sowie der Brüssel Ia-VO umfassende Regelwerke vor, die jeweils für vertragliche und für deliktische Schuldverhältnisse besondere Anknüpfungsregeln enthalten, sodass es hier einer ge-

⁴⁷ Vgl. zum Themenbereich etwa Rohe, Netzverträge - Rechtsprobleme komplexer Vertragsverbindungen, 1998; Eberl-Borges, AcP 203 (2003), 633; Grundmann, AcP 207 (2007), 718; aus kollisionsrechtlicher Sicht Grušić, ICLQ 65 (2016), 581.

⁴⁸ S. etwa Kegel, Vertrag und Delikt, 2002.

⁴⁹ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. EG 1985 Nr. L 210/29. Für weitere Beispiele siehe Riehm, in: Langenbucher, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. 2017, § 3 Rn. 39.

nerellen Abgrenzung bedarf. Dies wird an späterer Stelle zu vertiefen sein. 50 Bereits erwähnt wurde, dass der EuGH den Vertrag als freiwillig eingegangene Verpflichtung definiert; ⁵¹ als außervertraglich sieht er demgegenüber solche Schuldverhältnisse an, die nicht unter den Vertragsbegriff fallen. 52

4. Verbraucher und Unternehmer im Binnenmarkt

Literatur: Augenhofer, Die Reform des Verbraucherrechts durch den "New Deal" – ein Schritt zu einer effektiven Rechtsdurchsetzung?, EuZW 2019, 5; Bülow, Der Begriff des Verbrauchers in europäischen Rechtsakten und im deutschen Recht, insbesondere bei den Zahlungsdiensten, in: FS Müller-Graff, 2015, S. 170; Gsell, Verbraucherrealitäten und Verbraucherrecht im Wandel, JZ 2012, 809; I. Hoffmann, Die Verbraucherrolle. Zur Frage nach den maßgeblichen Kriterien im materiellen Recht und im Prozessrecht, 2019; Micklitz, in: Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages, Band I: Gutachten A: Brauchen Konsumenten und Unternehmen eine neue Architektur des Verbraucherrechts?, 2012; Piekenbrock/Ludwig, Zum deutschen und europäischen Verbraucherbegriff, GPR 2010, 114; van Schagen/Weatherill (Hrsg.), Better Regulation in EU Contract Law. The Fitness Check and the New Deal for Consumers, 2019; Schulte-Nölke, The Brave New World of EU Consumer Law - Without Consumers, or Even Without Law?, EuCML 2015, 135

Europäisches Vertragsrecht ist im Kern zu weiten Teilen Verbraucherrecht. Zwar gilt 20 im Bereich des Privatrechts der Grundsatz der Vertragsfreiheit, nach Flumes bekannter Diktion "das Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen". 53 Schon lange ist indessen anerkannt, dass die darin liegende formale Sichtweise einer Vertragsgerechtigkeit die ökonomische und soziale Realität nicht ausreichend widerspiegelt. So greift das Recht heute vielfach in das Vertragsgefüge in Form von zwingenden oder halbzwingenden Vorschriften ein. Dies gilt insbesondere für das Arbeitsrecht, das Mietrecht, und seit einiger Zeit in besonderem Maße für das Verbraucherrecht.

a) Die Schutzwürdigkeit des Verbrauchers

Entscheidende Anstöße für die Stärkung des Verbraucherschutzes kamen aus Brüssel. 21 Als eine der ersten verbraucherschützenden Richtlinien führte die üblicherweise als

⁵⁰ Siehe unten § 32 Rn. 4ff. und § 35 Rn. 89ff.

⁵¹ EuGH, 17.6.1992, Rs. C-26/91 - Handte, Slg. 1992, I-3967, Rn. 15; seither st. Rspr.

⁵² EuGH, 27.9.1988, Rs. 189/87 - Kalfelis, Slg. 1988, 5565, Rn. 17; EuGH, 13.3.2014, Rs. C-548/12 -Brogsitter, ECLI:EU:C:2014:148, Rn. 20; EuGH, 24.11.2020, Rs. C-59/19 - Wikingerhof, ECLI:EU: C:2020:950, Rn. 23.

⁵³ Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band II: Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. 1992, § 1, 1 und 5 (S. 1, 6); ebenso Canaris, AcP 200 (2000), 273, 277.

Haustürwiderrufs-Richtlinie bezeichnete Richtlinie 85/577/EWG⁵⁴ im Jahre 1985 ein Widerrufsrecht des Verbrauchers hinsichtlich solcher Verträge ein, die in sogenannten Haustürsituationen geschlossen wurden. Zahlreiche weitere Rechtsakte folgten.⁵⁵ Aus europäischer Sicht dient die Angleichung der Verbraucherschutzvorschriften der Verwirklichung des Binnenmarktes; Art. 38 der Grundrechtecharta weist dem Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus gar Verfassungsrang zu. 56 Hierdurch soll vor allem das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt gestärkt werden.⁵⁷ Mittlerweile gehört der vertragliche Verbraucherschutz zum akzeptierten Kernbereich einer modernen Rechtsordnung, wie vor allem die als übergreifender (horizontaler) Rechtsakt gedachte Richtlinie 2011/83/EU vom 25.10.2011 über Rechte der Verbraucher zeigt.⁵⁸

22 Dessen ungeachtet besteht keine Einigkeit hinsichtlich der dogmatischen Legitimation des Verbraucherschutzes. Traditionell wurde zumeist pauschal davon gesprochen, dass der Verbraucher dem Unternehmer unterlegen sei und daher vom Recht besonders geschützt werden müsse; es dominierten sozialpolitische Zwecksetzungen.⁵⁹ Ökonomische Modelle sehen Informationsasymmetrien und rechtfertigen das gesetzgeberische Eingreifen durch Marktversagen.⁶⁰ Für den EU-Gesetzgeber steht beim Verbraucherschutz vor allem dessen Bedeutung für den Binnenmarkt im Vordergrund. Dies schreibt Art. 38 GRCh fest; es ergibt sich aber auch aus den primärrechtlichen Vorgaben in Art. 169 Abs. 1 AEUV sowie Art. 114 Abs. 3 AEUV, wonach bei allen Initiativen im Rahmen des Binnenmarktes u.a. ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen ist.

b) Der Verbraucherbegriff

23 Zentrale Bedeutung kommt dem Verbraucherbegriff zu. 61 Zahlreiche Rechtsakte unionaler Herkunft enthalten entsprechende Definitionsnormen. So definiert Art. 2 Nr. 2

⁵⁴ Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

⁵⁵ Zur Entwicklung etwa Gsell, in: Staudinger-Eckpfeiler, 6. Aufl. 2018, Teil L Rn. 1ff.

⁵⁶ Siehe auch die Regelung in Art. 12, 169 AEUV.

⁵⁷ Dies zeigt sich etwa bei der Begründung vollharmonisierender Richtlinien, siehe unten § 2 Rn. 71ff.

⁵⁸ ABI EU Nr. L 304 v. 22.11.2011, 64, hierzu Lerm, GPR 2012, 166; Unger, ZEuP 2012, 270; Janal, WM 2012, 2314; Grundmann, JZ 2013, 53 sowie unten § 9 Rn. 9ff.

⁵⁹ Eingehend dazu Heiderhoff, Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts, 2004, S. 257 ff. Zum Schwächerenschutz im Europäischen Vertragsrecht noch unten § 11 Rn. 18ff.

⁶⁰ Grundlegend Dauner-Lieb, Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher, 1983. Guter Überblick über die verschiedenen Ansätze bei von Vogel, Verbrauchervertragsrecht und allgemeines Vertragsrecht, 2006, S. 39ff.

⁶¹ Dazu etwa Gsell, JZ 2012, 809; Hoffmann, Die Verbraucherrolle, 2019. Siehe auch die weiteren Ausführungen unten § 34 Rn. 41 ff.

Warenkauf-RL den Verbraucher als "jede natürliche Person, die in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen". Diese beiden Voraussetzungen – nur natürliche Personen; keine berufliche oder gewerbliche Zwecksetzung – finden sich durchweg in allen relevanten Richtlinien. ⁶²

Im deutschen Recht enthält § 13 BGB eine Definitionsnorm, die wesentlich darauf 24 abstellt, dass mit dem konkreten Vertragsschluss eine nicht-gewerbliche Zwecksetzung verfolgt wird. Der Schutz, der dem Verbraucher zuteil wird, ist damit situativ:⁶³ Auch ein Kaufmann kann Verbraucher sein, wenn er Möbel für sein Eigenheim kauft; gleichermaßen unterfällt ein Rechtsanwalt dem Schutzregime des Verbraucherrechts, wenn er ein Privatdarlehen aufnimmt.⁶⁴ Die Beschränkung auf natürliche Personen, die das Richtlinienrecht durchzieht, ⁶⁵ findet sich auch hier wieder. Gleichwohl finden sich Stimmen, die für eine Ausdehnung des Verbraucherbegriffes auf Idealvereine eintreten. 66 Eine derartige Ausweitung ist jedenfalls im Anwendungsbereich von mindestharmonisierenden Richtlinien ganz grundsätzlich möglich.⁶⁷ Auch vollharmonisierende Richtlinien enthalten teils entsprechende Öffnungsklauseln, dies zeigt etwa Erwägungsgrund Nr. 13 VRRL. Der deutsche Gesetzgeber hat hiervon ausweislich § 13 BGB generell nicht Gebrauch gemacht, sodass dessen analoge Anwendung schwer fällt.

Anders zeigt sich die Lage hinsichtlich gemeinschaftlich handelnden natürlichen 25 Personen, denen in ihrer Gesamtheit keine Rechtsfähigkeit zukommt: Diese sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jeweils einzeln als Verbraucher anzusehen. Mithin können etwa nach deutschem Recht bestehende Bruchteilsgemeinschaften und Innengesellschaften bürgerlichen Rechts, aber auch eheliche Gütergemeinschaften oder Erbengemeinschaften in den Genuss von verbraucherschützenden Vorschriften kommen. ⁶⁸ Konsequenterweise hört dieser Schutz dort auf, wo die Rechtsfähigkeit

⁶² Übersicht bei BeckOGK-BGB/Alexander (Stand 1.4.2020), § 13 Rn. 126–129. Zu Einzelheiten siehe die Erläuterungen bei den betreffenden Richtlinien.

⁶³ Für ein "bewegliches System" mit unterschiedlichen Verbrauchertypen Micklitz, in: Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages, 2012, S. 36ff., 104ff.; ders., NJW-Beilage 3/2012, S. 77. Kritisch dazu Gsell, JZ 2012, 809, 816.

⁶⁴ So zur Klausel-Richtlinie EuGH, 3.9.2015, Rs. C-110/14 - Volksbank România, EuZW 2015, 767, Rn. 14ff.

⁶⁵ So etwa Art. 2 lit. b Klausel-RL, dazu EuGH, 22.11.2001, Rs. C-541/99 und C-542/99 - Cape und Idealservice MN RF, ECLI:EU:C:2001:625, Rn. 16; EuGH, 2.4.2020, Rs. C-329/19 - Condominio di Milano, WM 2020, 881, Rn. 24ff.

⁶⁶ Offen dafür etwa MüKo-BGB/Micklitz, 8. Aufl. 2018, § 13 Rn. 15 m.N.

⁶⁷ Siehe für die Klausel-RL EuGH, 2.4.2020, Rs. C-329/19 - Condominio di Milano, WM 2020, 881,

⁶⁸ MüKo-BGB/Micklitz, 8. Aufl. 2018, § 13 Rn. 17 m.N.

und damit die Verselbstständigung der Personenmehrheit beginnt, sodass insbesondere die Außen-GbR⁶⁹ nicht als Verbraucher anzusehen ist.⁷⁰

In zeitlicher Hinsicht ist grundsätzlich aus Schutzzweckerwägungen heraus die 26 Entäußerung der auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung seitens des Verbrauchers maßgeblich, da bis dahin die nach einschlägigen Richtlinien zur Verfügung zu stellenden Informationen beim Verbraucher angekommen sein müssen, jedenfalls aber der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Bei rein formaler Betrachtung könnten Existenzgründer damit als Verbraucher angesehen werden. In prozessualem Kontext hat der EuGH dies indessen abgelehnt; entscheidend sei der Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, sei diese auch erst in Zukunft geplant.⁷¹ Dies ist zwar nicht per se für den Bereich des materiellen Rechts verbindlich, doch zeigen neuere Richtlinien insoweit eine ähnliche Linie: So stellt es die Warenkauf-Richtlinie den Mitgliedstaaten frei, Existenzgründer in den Schutzbereich des umgesetzten Richtlinienrechts einzubeziehen (Erwägungsgrund Nr. 21 Warenkauf-RL). Im Umkehrschluss dürfte sich ergeben, dass die Richtlinie sie nicht erfasst. Im deutschen Recht ist die Beurteilung uneinheitlich. 72 Die explizit auf Existenzgründer zugeschnittene Regelung des § 513 BGB jedenfalls bietet methodische Handhabe für den Umkehrschluss, dass § 13 BGB diese nicht erfassen soll.⁷³

Umstritten ist auch die Frage, ob nach Vertragsschluss ein Verlust der Verbrau-27 chereigenschaft eintreten kann. Das wird vor allem bei Dauerschuldverhältnissen eine Rolle spielen, aber etwa auch beim Kauf, wenn der privat erworbene Laptop nach Existenzgründung nunmehr beruflich genutzt wird und zu diesem Zeitpunkt ein Mangel auftritt. Wiederum im verfahrensrechtlichen Kontext bejaht der EuGH die Verlustmöglichkeit im Grundsatz⁷⁴ unter Hinweis auf das Erfordernis einer engen Auslegung der Art. 17–19 Brüssel Ia-VO. Dessen ungeachtet sei der Verbraucherbegriff "von den Kenntnissen und Informationen, über die die betreffende Person tatsächlich verfügt, unabhängig", sodass ihr "weder die Expertise, die diese Person im Bereich der genannten Dienste erwerben kann, noch ihr Engagement bei der Vertretung der Rechte und Interessen der Nutzer solcher Dienste die Verbrauchereigenschaft [...] nehmen" könne.⁷⁵ Das scheint die gegenteilige Schlussfolgerung nahezulegen, nämlich eine statische Betrachtung, die allein auf die Verbrauchereigenschaft zum Zeitpunkt des

⁶⁹ Dieser wird Rechtsfähigkeit zugesprochen seit BGHZ 146, 341 ("ARGE Weißes Ross").

⁷⁰ Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, § 13 Rn. 2 m.w. N.

⁷¹ EuGH, 3.7.1997, Rs. C-269/95 – Benincasa, Slg. 1997, I-3767, Rn. 17.

⁷² Näher MüKo-BGB/*Micklitz*, 8. Aufl. 2018, § 13 Rn. 62ff.

⁷³ Siehe BGH NJW 2005, 1273; anderes gilt nur für Verträge, die lediglich der Vorbereitung der Existenzgründungsentscheidung dienen: Insoweit kann Verbrauchereigenschaft bestehen, s. BGH NJW 2008, 435.

⁷⁴ EuGH, 25.1.2018, Rs. C-498/16 – Schrems/Facebook, ECLI:EU:C:2018:37, Rn. 37.

⁷⁵ EuGH, 25.1.2018, Rs. C-498/16 – Schrems/Facebook, ECLI:EU:C:2018:37, Rn. 39.

Vertragsschlusses abstellt. Nur eine solche erscheint in der Tat – jenseits von Fällen des Rechtsmissbrauchs – nicht nur für das Verfahrensrecht, sondern für sämtliche Bereiche des Verbraucherrechts vorzugswürdig.

Schwierigkeiten bereiten schließlich Verträge mit gemischter Zwecksetzung (sog. 28 dual use), so etwa der Kauf eines Laptops durch einen Rechtsanwalt, der für dienstliche Auswärtstermine ebenso genutzt werden soll wie für private Korrespondenz. Legte man die Rechtsprechung des EuGH zum Verbraucherbegriff im Bereich des internationalen Verfahrensrechts zugrunde, so griffen die einschlägigen Vorschriften nur dann, wenn der beruflich-gewerbliche Zweck derart nebensächlich ist, dass er im Gesamtzusammenhang des betreffenden Geschäfts nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt.⁷⁶ Die im Kontext des Vertragsrechts vielfach maßgebliche VRRL lässt hingegen bei Verträgen mit doppelter Zwecksetzung ausreichen, dass der gewerbliche Zweck nicht überwiegt.⁷⁷ Auch dies zeigt, dass im europäischen Sekundärrecht kein einheitlicher Verbraucherbegriff besteht. Stets ist der konkrete Vertrag mitsamt seinem europarechtlichen Kontext entscheidend.

c) Schutzumfang

Der Verbraucherschutz im Vertragsrecht besteht keineswegs umfassend, er erstreckt 29 sich zum einen auf einzelne Vertragstypen bzw. -inhalte sowie zum anderen auf bestimmte Modalitäten des Vertragsschlusses. Hier zeigt sich wieder die in erster Linie punktuelle Regulierung im Wege bereichsspezifischen Richtlinienrechts.

In die Gruppe der vertragstypenbezogenen Regelungen gehören dabei insbeson- 30 dere Verbrauchsgüterkaufverträge (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, Umsetzung insb. in den §§ 474 ff. BGB), Teilzeit-Wohnrechteverträge (Timesharing-Richtlinie, Umsetzung in den §§ 481 ff. BGB), Darlehensverträge und Finanzierungshilfen (Verbraucherkredit-Richtlinie, Umsetzung in den §§ 491ff., §§ 506ff. BGB), Ratenlieferungsverträge (VRRL, Umsetzung in § 510 BGB), Darlehensvermittlungsverträge (Verbraucherkredit-Richtlinie und Wohnimmobilienkredit-Richtlinie, Umsetzung in den §§ 655a ff. BGB) und Gewinnzusagen (§ 661a BGB⁷⁸). Eine Sonderstellung nimmt die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen ein (Klausel-Richtlinie, Umsetzung in den §§ 305 ff.

⁷⁶ EuGH, 20.1.2005, Rs. C-464/01 – *Gruber*, Slg. 2005, I-439, Rn. 32f.; EuGH, 25.1.2018, Rs. C-498/16 – Schrems/Facebook, ECLI:EU:C:2018:37, Rn. 32; EuGH, 14.2.2019, Rs. C-630/17 - Milivojević, ECLI:EU: C:2019:123, Rn. 91. Siehe dazu auch § 35 Rn. 84.

⁷⁷ ErwGr. Nr. 17 VRRL. Anders lauten indessen ErwGr. Nr. 22 Warenkauf-RL sowie ErwGr. Nr. 17 Digitale-Inhalte-RL, die beide die Einbeziehung von Dual-use-Verträgen lediglich in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellen, siehe dazu unten § 22 Rn. 21 sowie § 23 Rn. 24.

⁷⁸ Die Norm wurde anlässlich der Umsetzung der Fernabsatz-RL in das BGB eingefügt; sie hat jedoch keinen unmittelbaren europarechtlichen Hintergrund. Die dogmatische Einordnung der Gewinnzusagen ist allerdings umstritten. Der Leistungsanspruch wird teils deliktisch, teils rechtsgeschäftlich, teils geschäftsähnlich eingeordnet, siehe dazu Lorenz, NJW 2006, 472 sowie unten § 32 Rn. 4.

BGB), die zwar primär, aber nicht exklusiv für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern eingreift.

31 Die Gruppe der Regelungen zu den Modalitäten des Vertragsschlusses besteht im Wesentlichen aus Fernabsatzverträgen (§ 312c BGB) und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b BGB), die beide auf die VRRL zurückgehen. In Umsetzung dieser Richtlinie wurden daneben in den §§ 312ff., 355ff. BGB allgemeine Regelungen zum Verbrauchervertrag in das BGB aufgenommen.

d) Schutzmechanismen

32 Der vertragliche Verbraucherschutz setzt an ganz unterschiedlichen Stellen an. Zentrale Bedeutung kommt den Informationspflichten des Unternehmers und dem Widerrufsrecht des Verbrauchers zu. ⁷⁹ Weitere Vorschriften verhindern die Überwälzung von als unangemessen empfundenen Kosten auf den Verbraucher. Daneben greifen verbraucherschützende Mechanismen etwa im Bereich des Allgemeinen Schuldrechts in § 241a BGB – eine Norm, die indessen eher dem Lauterkeitsrecht als dem Vertragsrecht zuzuordnen ist -, im Internationalen Privatrecht (Art. 6 Rom I-VO80), im Bereich der Rechtsdurchsetzung (Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO; Unterlassungsklagen-RL bzw. UKlaG⁸¹) sowie durch die Förderung alternativer Streitschlichtungsmechanismen (ADR-RL und ODR-VO sowie VSBG⁸²).

5. Überindividuelle Ziele im Vertragsrecht

Literatur: Arnold, Vertrag und Verteilung. Die Bedeutung der iustitia distributiva im Vertragsrecht, 2014; Bach/Wöbbeking, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672; Halfmeier, Nachhaltiges Privatrecht, AcP 216 (2016), 717; Hellgardt, Regulierung und Privatrecht. Staatliche Verhaltenssteuerung mittels Privatrecht und ihre Bedeutung für Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsanwendung, 2016; Keirsbilck/Terryn (Hrsg.), Consumer Protection in a Circular Economy, 2019; Lurger, Gerechtigkeitskonzepte für ein europäisches Vertragsrecht und Instrumente zu ihrer Umsetzung, in: Arnold, Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, 2014, S. 101; V. Mak/Lujinovic, Towards a Circular Economy in EU Consumer Markets - Legal Possibilities and Legal Challenges and the Dutch Example, EuCML 2019, 4; Micklitz, Squaring the Circle? Reconciling Consumer Law and the Circular Economy, EuCML 2019, 229; Wendehorst, Regulierungsprivatrecht. Verhaltenssteuerung durch Privatrecht am Beispiel des europäischen Verbrauchervertragsrechts, in: Schumann (Hrsg.), Das erziehende Gesetz, 2014, S. 113

⁷⁹ Dazu unten § 12.

⁸⁰ Dazu unten § 32 Rn. 39 ff.

⁸¹ Dazu unten § 35 Rn. 56, 82ff.

⁸² Dazu *Stürner*, GPR 2014, 122 sowie unten § 37.

a) Distributive Elemente

Nach klassischer Auffassung beschränkt sich der Zweck des Vertragsrechts in der Er- 33 möglichung eines fairen und interessengerechten Austausches von Leistungen. Immer häufiger jedoch finden sich Forderungen, wonach auch die Normen des Privatrechts zur Erreichung überindividueller Zwecke dienstbar gemacht werden sollen. Hier geht es im Wesentlichen um die Frage der Verteilungsgerechtigkeit, mithin um die Berechtigung distributiver Elemente im Vertragsrecht. Im Grundsatz besteht Einigkeit, dass Verteilungsaufgaben vom öffentlichen Recht, insbesondere etwa vom Steuerrecht, übernommen werden müssen. Denn die Verteilungsgerechtigkeit kollidiert potentiell mit der Vertragsfreiheit; ein Marktteilnehmer muss sich gerade nicht zweckfinal verhalten, er kann auch irrational handeln und sich seine Vertragspartner aussuchen. Dies hat die Rechtsordnung zu respektieren.⁸³

Dennoch sind in jüngerer Zeit immer weitere Ausnahmen zu dieser Grundregel 34 geschaffen worden.⁸⁴ Es handelt sich dabei um Normen, die politische Schutzerwägungen in das vertragliche Austauschverhältnis hineinbringen, etwa im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, ⁸⁵ des Verbraucherschutzes ⁸⁶ oder verstärkt auch bei der Antidiskriminierungsgesetzgebung.⁸⁷ Auch der DCFR sieht sich als Instrument der Austauschgerechtigkeit (iustitia commutativa),88 akzeptiert aber distributive Elemente insbesondere dann, wenn sie zum Schutz des Verbrauchers erforderlich sind. 89 Die Förderung einer auf Privatautonomie und Wettbewerb ausgerichteten Privatrechtsordnung (die also die kommutative Gerechtigkeit fördert), trägt wesentlich zur Erreichung von Verteilungsgerechtigkeit bei, indem sie den Bürgern einen leichten Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ermöglicht. Die Einfügung distributiver Elemente in das Privatrecht muss daher Ausnahmecharakter haben. 90

⁸³ Dezidiert Honsell, in: FS Mayer-Maly, 2002, S. 287, 294ff.; ebenso im Grundsatz auch Canaris, Die Bedeutung der iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht, 1997, S. 13ff., 33, 73. Zum Begriff der Vertragsgerechtigkeit im europäischen Privatrecht Lurger, in: Arnold, Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, 2014, S. 101, 103ff. Siehe dazu auch unten § 11 Rn. 7ff.

⁸⁴ Grundlegend dazu Arnold, Vertrag und Verteilung. Die Bedeutung der iustitia distributiva im Vertragsrecht, 2014, S. 263ff., 297ff.

⁸⁵ Canaris, Die Bedeutung der iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht, 1997, S. 35ff., 63ff., 78ff.

⁸⁶ Hiergegen grundsätzlich G. Wagner, ZEuP 2007, 180, 200 ff., 208 ff. (das Vertragsrecht sei ungeeignet zur Umverteilung, da sich jede entsprechende Maßnahme in entsprechend höheren Preisen auswirke und die Zielrichtung daher ins Gegenteil verkehre); positiv dagegen Hesselink, ERCL 2005, 44, 52. Zum "edukatorischen" Charakter des europäischen Verbraucherprivatrechts Wendehorst, in: Schumann, Das erziehende Gesetz, 2014, S. 113.

⁸⁷ Dazu eingehend unten § 11 Rn. 7ff. sowie §§ 19, 20.

⁸⁸ Dazu noch unten § 11 Rn. 13.

⁸⁹ Von Bar/Clive/Schulte-Nölke, DCFR 2008 Interim Edition, Introduction Nr. 24. Kritisch dazu Eidenmüller/Faust/Grigoleit/Jansen/Wagner/Zimmermann, JZ 2008, 529, 534f.

⁹⁰ Canaris, Die Bedeutung der iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht, 1997, S. 35ff., nennt Mehrheitsbeschlüsse im Gesellschaftsrecht, Monopol- oder marktbeherrschende Unternehmen und das Arbeitsrecht als mögliche Anwendungsbereiche. Zur Ungeeignetheit des Vertragsrechts als Vertei-

b) Nachhaltigkeit

35 Der Begriff der Nachhaltigkeit ist kein Rechtsbegriff; er fand etwa in der Forstwirtschaft Anwendung und bedeutete dort, dass nicht mehr Holz geschlagen werden durfte als nachwachsen kann. Im modernen Kontext dient der Begriff eher als Projektionsfläche für alle als gut und richtig verstandenen Ziele einer verantwortungsvollen Politik und Wirtschaft. Insofern ist es schwierig, von einem "nachhaltigen Vertragsrecht" zu sprechen. Allenfalls können einzelne Facetten der Nachhaltigkeit thematisiert werden. ⁹¹

Die EU bekennt sich zu den 17 Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Ent-36 wicklung (United Nations Sustainable Development Goals - UNSDG) von 2015, mit der bis 2030 in den Bereichen Soziales, Umwelt und Wirtschaft eine Transformation der Volkswirtschaften hin zu einer nachhaltigeren Entwicklung vollzogen werden soll.⁹² Solche Entwicklungen können das Vertragsrecht in vielerlei Hinsicht beeinflussen. Wenn die bisherige Strategie der EU das Funktionieren des Binnenmarktes stets an erster Stelle sah, so dürfte diesbezüglich eine gegenläufige Entwicklung eingeleitet worden sein, auch wenn die Kommission immer wieder betont, dass sich die Ziele eines wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung nicht widersprechen.

37 Damit liegen die Dinge wohl anders als beim Verbraucherschutz: Dessen starke Betonung seit den 1990er Jahren darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch dieses Postulat letztlich stets der Stärkung des Binnenmarkts zu dienen bestimmt war, was sich bereits aus dem entsprechend formulierten Kompetenztitel in Art. 169 AEUV ergibt, der auf die allgemeine Binnenmarktklausel des Art. 114 AEUV verweist. 93 So lässt sich ein stetes Bemühen erkennen, die Leitsterne Binnenmarkt und Verbraucherschutz mit dem Gedanken eines nachhaltigen Wachstums zu verbinden. So formuliert etwa Erwägungsgrund Nr. 32 Warenkauf-RL: "Die Gewährleistung einer längeren Haltbarkeit von Waren ist wichtig für die Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft." Das Recht auf Nacherfüllung des Verbrauchers bei Vertragswidrigkeit der Ware findet seine Rechtfertigung nicht etwa ausschließlich in der vertraglichen Abrede, sondern wird zusätzlich durch Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit legitimiert: "Wird dem Verbraucher die Möglichkeit geboten, eine Nachbesserung zu verlangen, dürfte dies einen nachhaltigen Verbrauch fördern und zur Verlängerung der Haltbarkeit von Produkten beitragen." (Erwägungsgrund Nr. 48 Warenkauf-RL).⁹⁴

lungsmechanismus eingehend Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, 4. Aufl. 2015, S. 273ff., 283ff. Zur entsprechenden Debatte um die Funktion des Vertragsrechts im anglo-amerikanischen Raum Zumbansen, 14 Ind. J. Global L. Stud. 191 (2007); zur "Contract Governance" aus deutscher Sicht Möslein, JZ 2010, 72; Grundmann/Möslein/Riesenhuber (Hrsg.), Contract governance: dimensions in law and interdisciplinary research, 2015; Lurger, in: Arnold, Grundlagen eines europäischen Vertragsrechts, 2014, S. 101, 115ff.

⁹¹ Ansätze bei Halfmeier, AcP 216 (2016), 717.

⁹² Nähere Informationen finden sich unter https://sustainabledevelopment.un.org/.

⁹³ Näher unten § 6 Rn. 17.

⁹⁴ Für ein an Nachhaltigkeitsüberlegungen ausgerichtetes Verbraucherrecht Micklitz, EuCML 2019, 229.

Die EU-Kommission schlägt nun in ihrem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft 38 vom 11. März 2020⁹⁵ die Einführung eines "Rechts auf Reparatur" vor. ⁹⁶ Sollte dieses dereinst in die Warenkauf-Richtlinie eingefügt werden. 97 so würde das den Charakter des Kaufvertrags als Austauschvertrag verändern und mehr in Richtung eines Dauerschuldverhältnisses ausgestalten. 98 Zu vermuten steht, dass die rechtstatsächliche Bedeutung des Kaufvertrages mit einer steigenden Verfügbarkeit von Sharing- oder Leasingangeboten ohnehin abnehmen könnte. 99

Ein weiteres Beispiel für die zunehmende Argumentation mit Nachhaltigkeit im 39 Vertragsrecht betrifft den Verbraucherwiderruf. Die Vielzahl der Retouren bei Verbrauchergeschäften haben den Widerruf bei Fernabsatzverträgen in Misskredit gebracht, da der Transport CO₂-Emissionen verursacht und die zurückgegebenen Waren vielfach schlicht vernichtet werden. 100 Eine ökonomisch orientierte Lösung dieses Problems bestünde darin, den Widerruf zu verteuern, indem nicht nur die Rücksendekosten (Art. 14 Abs. 1 UAbs. 2 VRRL), sondern auch die Hinsendekosten (anders im Moment Art. 13 Abs. 2 VRRL) dem Verbraucher in Rechnung gestellt würden. Dies würde allerdings zu Lasten des Verbraucherschutzniveaus gehen. So setzen die Lösungsvorschläge insgesamt eher auf der regulatorischen Ebene an. So soll eine Obhutspflicht im Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeführt werden. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 20.5.2020 dürften Retouren nur noch vernichtet werden, wenn dies etwa aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen nötig ist. 101

Der Gedanke der Nachhaltigkeit findet schließlich neuerdings auch affirmativ Ver- 40 wendung, ohne primäres Regelungsziel zu sein: Der Regierungsentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge vom 16.12.2020¹⁰² schlägt u. a. die Streichung von § 476 Abs. 2 Alt. 2 BGB vor, wonach eine vertragliche Verkürzung der Verjährungsfrist auf bis zu ein Jahr beim Kauf gebrauchter Sachen möglich ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH verstößt dies gegen die Vorgaben der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie. ¹⁰³ Nachdem eine richtlinienkonforme Rechtsanwendung hier methodisch auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt, musste der Gesetzgeber tätig werden. Der Regierungsentwurf versäumt aber nicht darauf hinzuweisen, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen,

⁹⁵ Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa, COM(2020) 98 final.

⁹⁶ COM(2020) 98 final, S. 6.

⁹⁷ S. dafür Terryn, in: Keirsbilck/Terryn, Consumer Protection in a Circular Economy, 2019, S. 127; Kieninger, ZEuP 2020, 264, 274ff.

⁹⁸ Dazu Kitz, Die Dauerschuld im Kauf, 2004; s.a. Hübner, ZfPW 2018, 227, 248.

⁹⁹ So Zoll, in: Keirsbilck/Terryn, Consumer Protection in a Circular Economy, 2019, S. 149.

¹⁰⁰ S. etwa Der Spiegel vom 12.6.2019 ("Die Retourenrepublik").

¹⁰¹ § 23 Abs. 2 Nr. 11 KrWG-E, BT-Drucks. 19/19373, S. 60.

¹⁰² Siehe https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Faire_Verbrauchervertrae ge.html [abgerufen am 23.12.2020].

¹⁰³ EuGH, 13.7.2017, Rs. C-133/16 – Ferenschild, JZ 2018, 298, s. dazu unten § 22 Rn. 73 ff.

"unter anderem im Interesse eines nachhaltigen Konsums, die Marktfähigkeit gebrauchter Sachen gefördert werden" soll, was im Einklang mit Ziel 12 der UNSDG sowie dem dritten Leitprinzip der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehe. 104

6. Die Rolle von Vereinheitlichungsprojekten

- 41 Die Bedeutung von akademischen Vereinheitlichungsprojekten als Teil des gemeineuropäischen Privatrechts wurde bereits erwähnt. 105 Besonders intensiv hat sich die europäische Rechtswissenschaft mit dem Vertragsrecht befasst. Dies lässt sich zum einen mit der zentralen Bedeutung der Institution des Vertrags innerhalb des Privatrechts erklären. Zum anderen ist das Vertragsrecht einer vergleichenden Betrachtung weitaus zugänglicher als andere Materien wie etwa das Sachenrecht, 106 das Familienrecht¹⁰⁷ oder das Erbrecht, ¹⁰⁸ in denen entweder eine starke Verbundenheit mit institutionellen Gegebenheiten wie der Existenz von Registern wie im Immobiliarsachenrecht oder starke rechtskulturelle Eigenheiten der jeweiligen Systeme wie im Familien- und auch im Erbrecht eine vergleichende Betrachtung erschweren.
- 42 Letztlich mag aber auch ein Grund darin zu finden sein, dass der politische Wille zur Vereinheitlichung gerade des Vertragsrechts auf europäischer Ebene deutlich stärker ausgeprägt war als in anderen Bereichen. So hatte das Europäische Parlament bereits im Jahre 1989 in einer "Entschließung zu den Bemühungen um eine Angleichung des Privatrechts der Mitgliedstaaten"¹⁰⁹ eine Harmonisierung der Privatrechtsordnungen gefordert, bis hin zum Beginn der "erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zur Ausarbeitung eines einheitlichen Europäischen Gesetzbuches für das Privatrecht"; gemeint war hier vor allem das Schuldrecht. Die Kommission, die zunächst eher zurückhaltender agierte, widmete sich dann zu Beginn des neuen Jahrhunderts intensiv der Harmonisierung des Vertragsrechts, angefangen mit einer Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht vom 11. Juli 2001, ¹¹⁰ die dann zur Ausarbeitung des DCFR führte.¹¹¹

¹⁰⁴ RegE eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge vom 16.12.2020, S. 15.

¹⁰⁵ Oben Rn. 7.

¹⁰⁶ Siehe dazu von Bar, Gemeineuropäisches Sachenrecht Band I: Grundlagen, Gegenstände sachenrechtlichen Rechtsschutzes, Arten und Erscheinungsformen subjektiver Sachenrechte, 2015; ders., Gemeineuropäisches Sachenrecht Band 2: Besitz, Erwerb und Schutz subjektiver Sachenrechte, 2019.

¹⁰⁷ Hier sind die Arbeiten der Commission on European Family Law (CEFL) zu nennen, näher https:// ceflonline.net/. Siehe dazu auch unten § 2 Rn. 91.

¹⁰⁸ Zu nennen sind hier Reid/de Waal/Zimmermann (Hrsg.), Comparative Succession Law I: Testamentary Formalities, 2011; dies., Comparative Succession Law II: Intestate Succession, 2015; dies., Comparative Succession Law III: Mandatory Family Protection, 2020.

¹⁰⁹ Vom 26.5.1989, ABl. C 158 vom 26.6.1989, S. 400.

¹¹⁰ Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht vom 11.7.2001, KOM(2001) 398 endg.

¹¹¹ Zu diesem ausführlich unten § 3 Rn. 14ff.

Pionierarbeit leistete insoweit die Commission on European Contract Law, auch - 43 nach ihrem Initiator, dem dänischen Rechtsprofessor Ole Lando – als Lando-Gruppe bekannt geworden, die sich in den frühen 1980er Jahren konstituierte. Die Principles of European Contract Law¹¹² als Ergebnis der Tätigkeit dieser Gruppe, die in drei Teilen veröffentlicht wurden, 113 hatten einen nicht zu unterschätzenden Einfluss insbesondere auch auf die Gesetzgebungstätigkeit in den osteuropäischen Neumitgliedstaaten der EU. Es ist vor allem diese Verwobenheit mit dem positiven Recht, die eine Beschäftigung mit den akademischen Entwürfen auch im Rahmen eines Buches, das sich primär mit dem geltenden europäischen Vertragsrecht auseinandersetzt, sinnvoll und lohnend erscheinen lässt. 114

III. Sachbereiche des Europäischen Vertragsrechts

Das Europäische Vertragsrecht zerfällt wiederum – bei weiter Betrachtung – in zwei 44 Teilbereiche: Es konstituiert sich zum einen aus dem Europäischen Vertragsrecht im engeren Sinne als Summe aller materiellrechtlichen Normen, und zum anderen aus dem europäischen internationalen Vertragsrecht, also der Gesamtheit derjenigen Regeln, die bei Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug das auf den Vertrag anwendbare (Sach-)Recht erst bestimmen.

1. Materielles europäisches Vertragsrecht

Zum materiellen Vertragsrecht gehören diejenigen Normen, aus denen sich Rechte 45 und Pflichten der Rechtsunterworfenen ergeben. Dies kann auch indirekt geschehen, sodass insbesondere auch Richtlinien mit privatrechtlichem Inhalt hierher gehören, aus denen sich Rechte und Pflichten regelmäßig erst nach einer Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht ergeben.

¹¹² Siehe dazu einführend Zimmermann, JURA 2005, 289 und 441 sowie unten § 4 Rn. 2ff.

¹¹³ Beale/Lando, The Principles of European Contract Law, Part I, Performance, Non Performance and Remedies, 1995, deutsche Übersetzung in ZEuP 1995, 864; Lando/Beale, Principles of European Contract Law, Parts I and II, 2000, als deutsche Übersetzung erschienen in: von Bar/Zimmermann, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, 2002; Lando/Clive/Prüm/Zimmermann, Principles of European Contract Law, Part III, 2003, als deutsche Übersetzung erschienen in: von Bar/ Zimmermann, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teil III, 2005.

¹¹⁴ Näher zu den akademischen Entwürfen unten § 4.

2. Internationales Vertragsrecht

46 Im Gegensatz dazu befassen sich die Regeln des internationalen Vertragsrechts nicht mit dem Bestand und dem Inhalt von vertraglichen Rechten und Pflichten; 115 sie greifen auf einer Vorstufe dazu ein, indem sie den bei Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug bestehenden "Konflikt" zwischen verschiedenen Rechtsordnungen durch Berufung einer (oder mehrerer) anwendbarer Sachrechte lösen. Im Ausgangspunkt setzt jeder Staat solche Kollisionsregeln autonom fest. Dies kann zu divergierenden Anknüpfungen führen und mittelbar wiederum unterschiedliche Ausgangspositionen für die Binnenmarktakteure schaffen. Die Harmonisierung des Binnenmarktes im Sinne eines Marktteilnehmerrechts erfasst folglich auch das Kollisionsrecht. Wegweisend für die Kollisionsrechtsvereinheitlichung war das Römische Schuldvertragsübereinkommen von 1980 (EVÜ), 116 das mangels Kompetenz der EG noch im Wege der intergouvernementalen Zusammenarbeit als völkerrechtlicher Vertrag geschaffen wurde. Es enthält einheitliche Kollisionsregeln für vertragliche Schuldverhältnisse, die in Deutschland in den Art. 27–37 EGBGB a.F. umgesetzt worden waren.

47 Mit dem Vertrag von Amsterdam hat die EG weitreichende Kompetenzen für die Justizielle Zusammenarbeit hinzugewonnen, die auch das Internationale Privatrecht umfassen (Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV). 117 Nach längeren Vorarbeiten trat am 17. Dezember 2009 die Rom I-VO über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht in Kraft. 118 Sie baut auf dem EVÜ auf und entwickelt dieses maßvoll weiter. 119

48 Mit in den Blick genommen werden muss auch die Rom II-VO über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht. 120 Diese regelt das Rechtsinstitut der culpa in contrahendo, das auf europäischer Ebene – anders als dies überwiegend für das deutsche Recht gesehen wurde – als außervertragliches Schuldverhältnis qualifiziert wird (Art. 2 Abs. 1, 12 Rom II-VO). Die Verordnung folgt damit der Rechtsprechung des EuGH zum Deliktsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO (heute: Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO), die den Anspruch aus culpa in contrahendo jedenfalls dann deliktisch qualifiziert, wenn es nicht zum Vertragsschluss gekommen ist. 121 Art. 12 Abs. 1 Rom II-VO sieht allerdings eine akzessorische Anknüpfung an das (hypothetische) Vertragsstatut vor. Nur dann, wenn sich dieses nicht ermitteln lässt, kommt das Deliktsstatut zur Anwendung (Art. 12 Abs. 2 Rom II-VO). 122

¹¹⁵ Eingehend dazu unten § 29.

¹¹⁶ Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, in Kraft getreten am 1.4.1991.

¹¹⁷ Näher Stürner, in: Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 2017, Art. 81 AEUV Rn. 1ff.

¹¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008, L 177/6.

¹¹⁹ Siehe unten § 32.

¹²⁰ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II"), ABl. 2007, L 199/40.

¹²¹ EuGH, 17.9.2002, Rs. C-334/00 – Tacconi, IPRax 2003, 143.

¹²² Näher unten § 32 Rn. 84 ff.